

# Nachhaltigkeitspolicies

SUSTAINABILITY

(LkSG | CSDDD | EUDR | CSRD | BattVO | u.a. )

> Auszug aus 3 teiligem Workshop

Policies\*

Klauseln°

Codes: Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards□

18.02.2025 | Dr. Martin Rothermel

\*z.B. für ESRS („Policies“ oder „Konzepte“ z.B. {E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G und anderswo}), etc.

° z.B. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG, Art. 10 (2) b und 11 (3) c CSDDD, Art. 9 EUDR, etc.

□ z.B. ESRS (z.B. ESRS 1 Ziff. 4), Taxonomie (Art. 18 2020/852), Art. 3 b EUDR

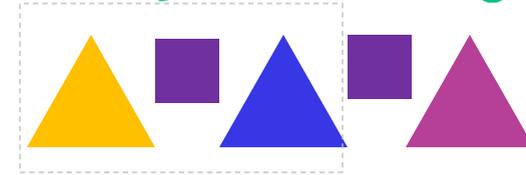


# Was das letzte mal geschah...

Webinar vom 29.10.2024: <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/10/nachhaltigkeitsklauseln>

- Nachhaltigkeitsklauseln – was gibt es, wo kommt es her, wie werden sie formuliert\*
- Wofür braucht es die Klauseln (siehe dazu noch mal sogleich)
- Policies – welche gibt es\*
- 63% der Teilnehmer:innen hatten Policies und veröffentlichen diese
- Woher kommt die Betrachtung der ganzen Lieferkette
- Wie verhandelt man Nachhaltigkeitsklauseln
- LkSG Spezial
- Zertifikate und Initiativen





# Policies, Klauseln und Codes erfüllen Kundenerwartungen

Idee

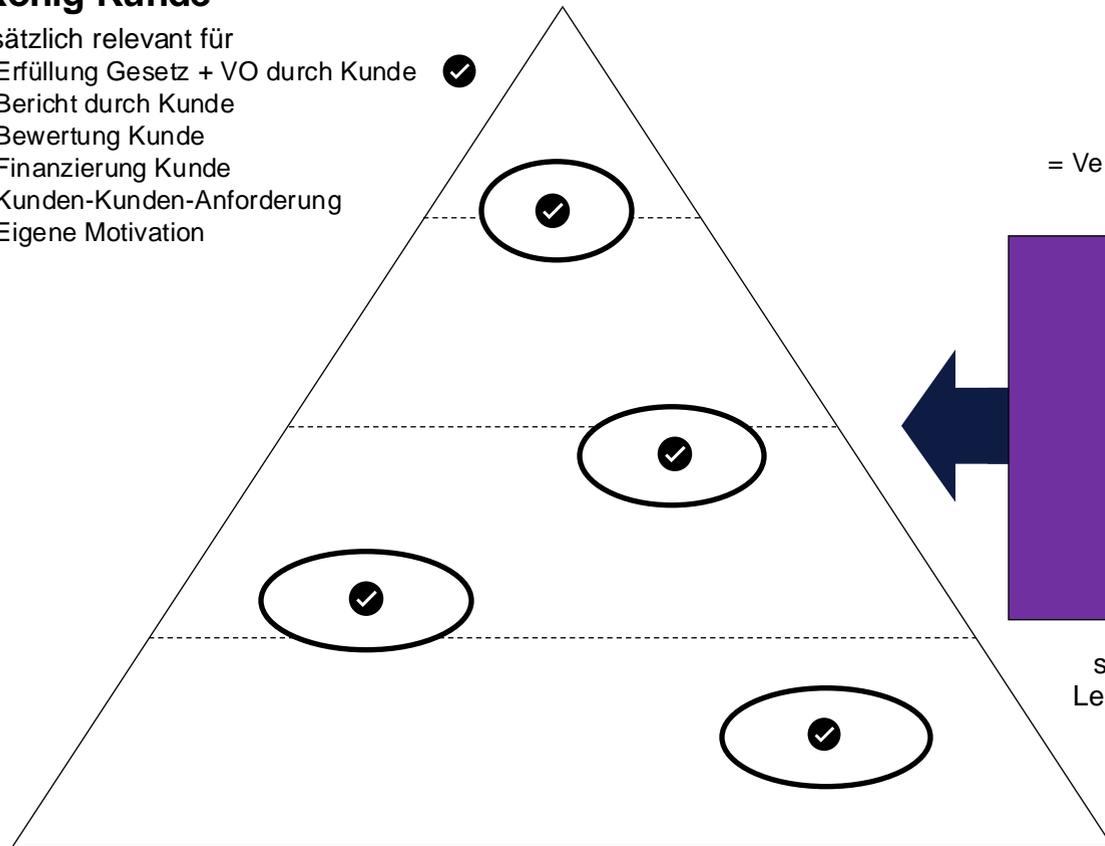
Kundenerwartungen

## Customer Expectations

### = König Kunde

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetz + VO durch Kunde ✓
- Bericht durch Kunde ✓
- Bewertung Kunde ✓
- Finanzierung Kunde ✓
- Kunden-Kunden-Anforderung ✓
- Eigene Motivation ✓

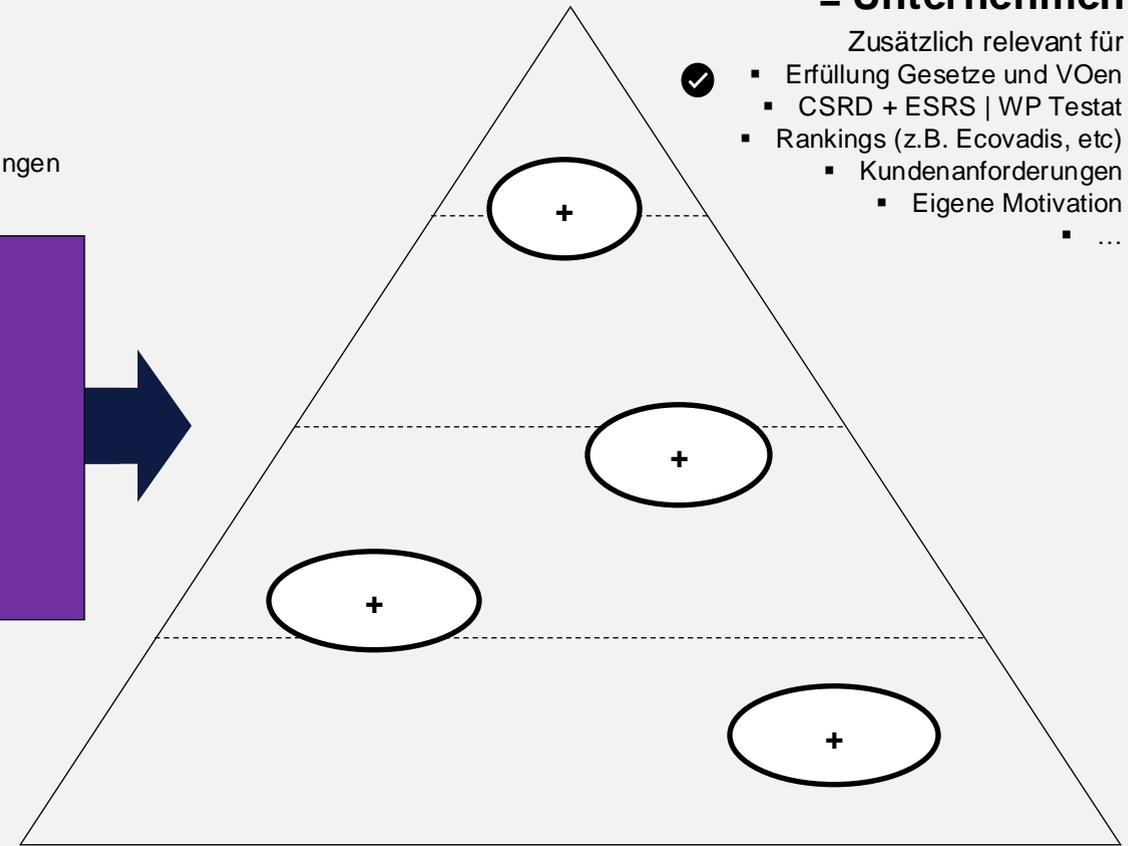


## Policies (Codes)

### = Unternehmen

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetze und VOen ✓
- CSRD + ESRS | WP Testat ✓
- Rankings (z.B. Ecovadis, etc) ✓
  - Kundenanforderungen
  - Eigene Motivation
  - ...



= Vertrag erfüllt Erwartungen ohne Konfrontation

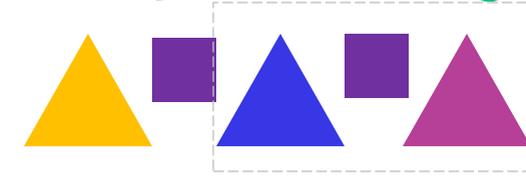
## Klauseln

schafft Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

+ = Policy, Code of Conduct, Statement, etc. => führt zu Management, Analysen, Prozessen, Maßnahmen und kann Ziele beinhalten

# Policies, Codes und Klauseln schaffen und beweisen Sorgfalt

Idee



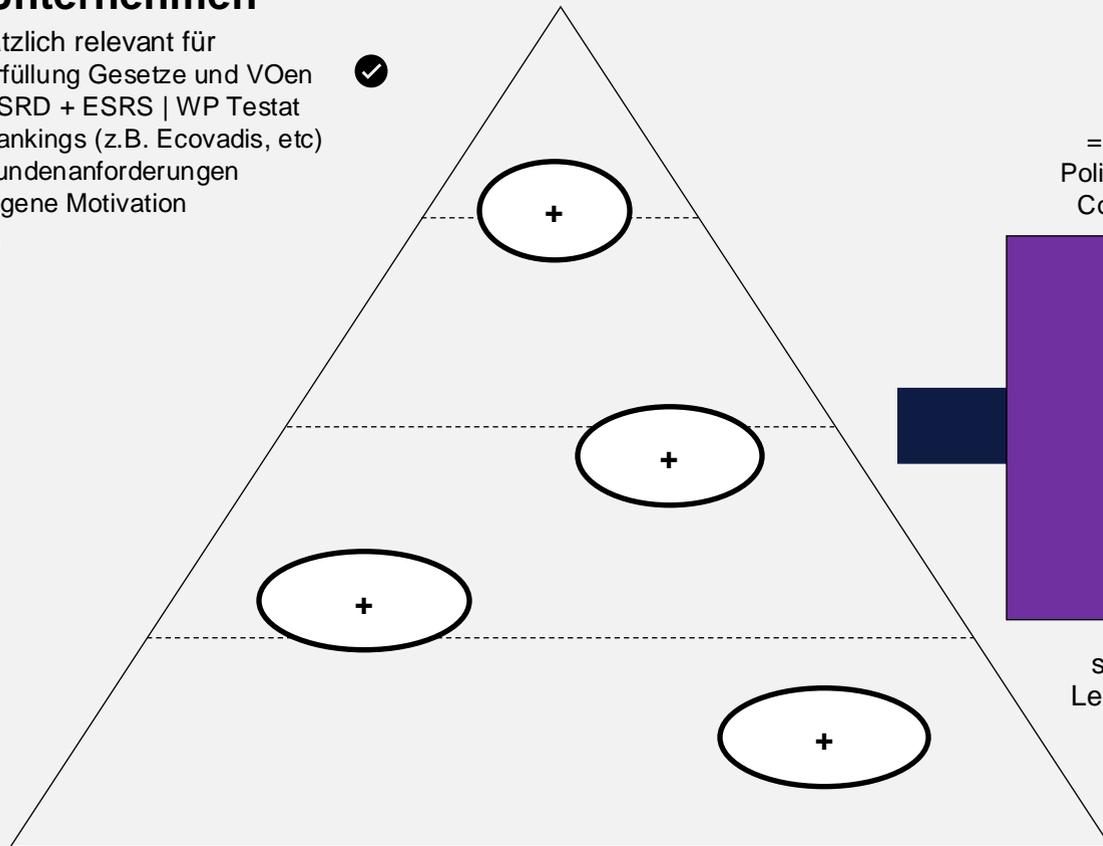
Lieferkette bzw. Wertschöpfungskette

## Policies (Codes)

### = Unternehmen

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetze und VOen
- CSRD + ESRS | WP Testat
- Rankings (z.B. Ecovadis, etc)
- Kundenanforderungen
- Eigene Motivation
- ...



= Vertrag transportiert Policies über Klauseln und Codes in die Lieferkette

## Klauseln

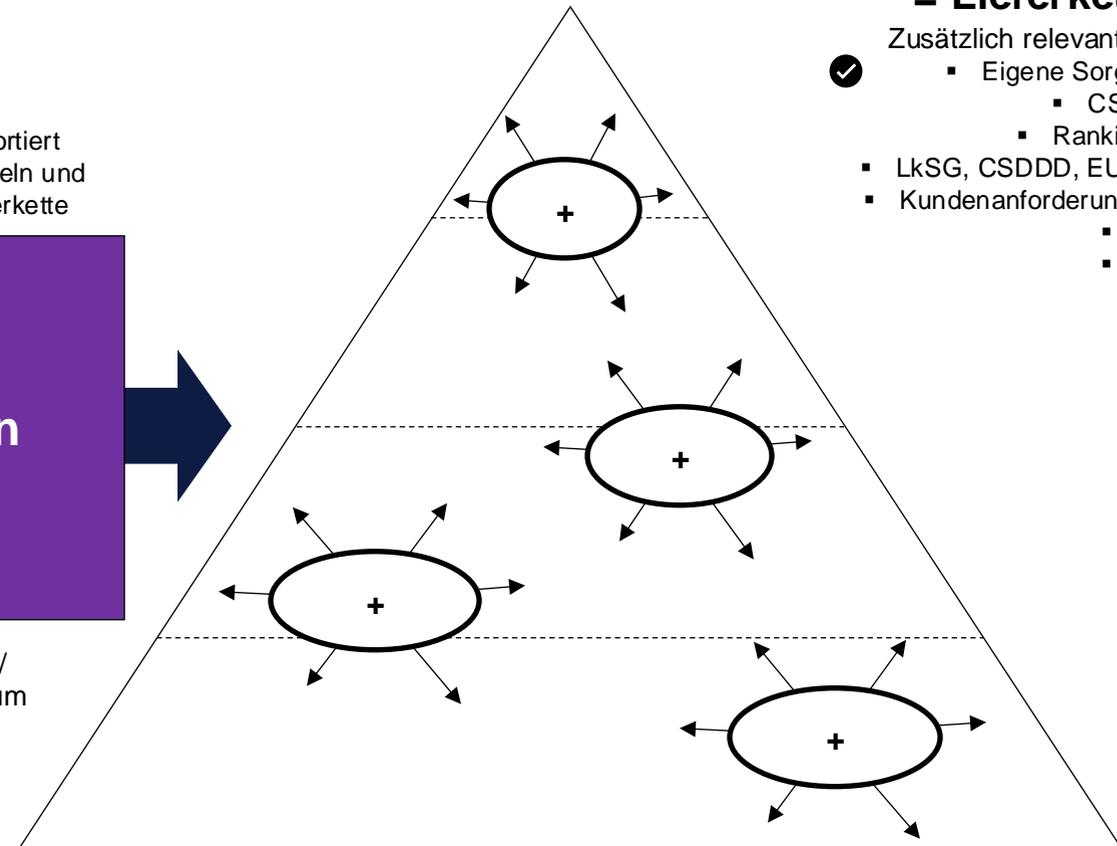
schafft Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

## Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

### = Lieferkette

Zusätzlich relevant für

- Eigene Sorgfalt
  - CSRD
  - Rankings
- LkSG, CSDDD, EUDR
- Kundenanforderungen
- ...
- ...



= Policy, Code of Conduct, Statement, etc. => führt zu Management, Analysen, Prozessen, Maßnahmen und kann Ziele beinhalten

# Policies und Minimum Safeguards

## Beispiele

### Policies (Codes)

Siehe ESRS 2 GOV-1, 2, 3, 4, 5; E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S-1, S3-1, S4-1, G1-1, 2, 3, 4, 5

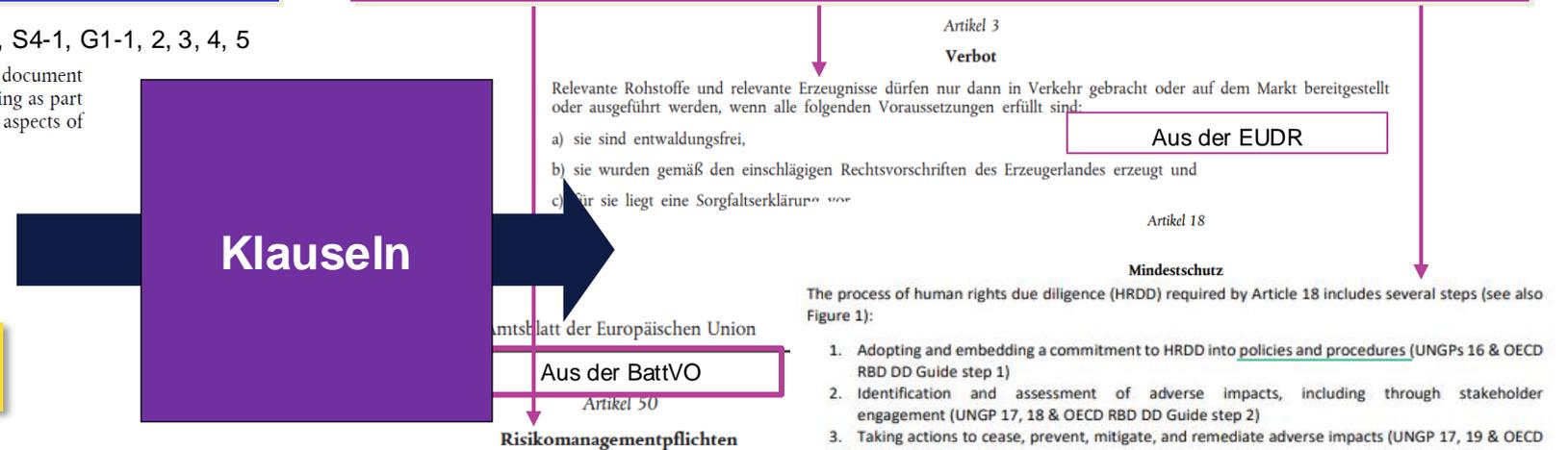
18. The **policy** may take the form of a stand-alone policy regarding communities or be included in a broader document such as a code of ethics or a general sustainability policy that has already been disclosed by the undertaking as part of another ESRS. In those cases, the undertaking shall provide an accurate cross-reference to identify the aspects of the policy that satisfy the requirements of this Disclosure Requirement.

Siehe auch die Fragebögen von z.B. Ecovadis und anderen mit der Vielzahl an Fragen nach Policies und Richtlinie zu allen SDG / ESRS / Taxonomie / etc. Themen und darüber hinaus ...

...und an anderen Stellen auch und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...



### Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards



[zurück](#)  
[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

#### Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Verminderung von Umweltauswirkungen (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)

##### § 6 Präventionsmaßnahmen

(1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, die in der Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten sind.

(2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Grundsatzklärung muss die folgenden Informationen enthalten:

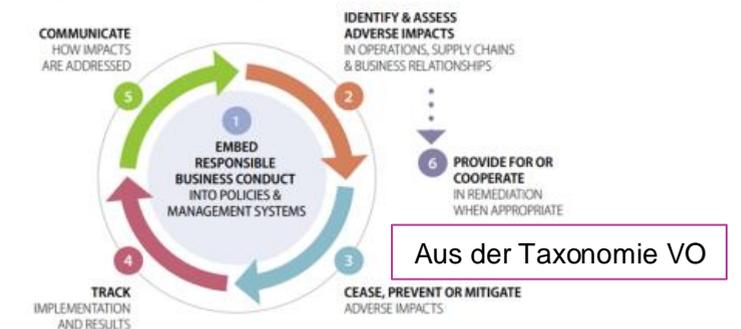
- die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressiert;
- die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Risiken;
- die Beschreibung der Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, insbesondere:
  - die Umsetzung der in der Grundsatzklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabteilungen;
  - die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken adressiert werden;
  - die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen;
  - die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzklärung enthaltenen Präventionsmaßnahmen sichergestellt wird;
- Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, in denen die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers, die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens festgelegten Präventionsmaßnahmen umsetzt, die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers sowie deren risikobasierte Durchsetzung, um die Einhaltung der Präventionsmaßnahmen zu gewährleisten.

(5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts.

The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

1. Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
2. Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
3. Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
4. Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
5. Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
6. Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

FIGURE 1. DUE DILIGENCE PROCESS & SUPPORTING MEASURES



# Policies

„Welche Policies braucht ein Unternehmen für CSRD, CSDDD, EUDR, BattVO und LkSG?\*"

...bringt nicht viel

## 1. CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive

### Erforderliche Policies:

- ✓ **Nachhaltigkeitspolitik:** Übergeordnete ESG-Strategie (Umwelt, Soziales, Governance)
- ✓ **Klimastrategie:** Reduktionsziele für CO<sub>2</sub>-Emissionen und Dekarbonisierungsmaßnahmen
- ✓ **Lieferkettenrichtlinie:** Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten
- ✓ **Menschenrechts- und Sozialrichtlinien:** Arbeitsbedingungen, Diversität, Gleichstellung
- ✓ **Governance- und Compliance-Richtlinien:** Integrität, Transparenz, Anti-Korruption

**Kernpflicht:** Unternehmen müssen nach den **ESRS (European Sustainability Reporting Standards)** berichten.

## 2. CSDDD – Corporate Sustainability Due Diligence Directive

### Erforderliche Policies:

- ✓ **Menschenrechts- und Umwelt-Due-Diligence-Richtlinie:** Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette
- ✓ **Beschwerdemechanismus:** Interne Meldeverfahren für Verstöße gegen Menschenrechte und Umweltstandards
- ✓ **Risikomanagementrichtlinie:** Identifikation und Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverstößen
- ✓ **Klimastrategie mit wissenschaftsbasierten Zielen**

**Kernpflicht:** Unternehmen müssen Menschenrechts- und Umweltverstöße proaktiv identifizieren und Gegenmaßnahmen ergreifen.

## 3. EUDR – EU-Entwaldungsverordnung

### Erforderliche Policies:

- ✓ **Entwaldungsvermeidungsrichtlinie:** Verbot von Rohstoffen aus entwaldeten Gebieten
- ✓ **Rückverfolgbarkeitsrichtlinie:** Dokumentation der Herkunft von Produkten (z. B. Holz, Soja, Palmöl, Kaffee)
- ✓ **Sorgfaltspflichtverfahren für Lieferanten:** Bewertung von Umwelt- und Sozialrisiken

**Kernpflicht:** Unternehmen müssen nachweisen, dass ihre Produkte nicht zur Entwaldung beigetragen haben.

## 4. EU-Batterieverordnung (BattVO)

### Erforderliche Policies:

- ✓ **Batterie-Lifecycle-Richtlinie:** Nachhaltigkeitsanforderungen an Rohstoffe, Produktion und Recycling
- ✓ **Recycling- und Wiederverwendungsstrategie:** Kreislaufwirtschaft für Altbatterien
- ✓ **Kennzeichnungsrichtlinie:** Transparente Produktdeklaration (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Recyclinganteil)

**Kernpflicht:** Hersteller müssen Batterien umweltfreundlicher gestalten und Recyclingquoten einhalten.

## 5. LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

### Erforderliche Policies:

- ✓ **Lieferketten-Compliance-Richtlinie:** Anforderungen an Zulieferer zu Menschenrechten und Umweltstandards
- ✓ **Risikomanagementrichtlinie:** System zur Erkennung und Prävention von Risiken in der Lieferkette
- ✓ **Beschwerdemechanismus für Betroffene**
- ✓ **Berichterstattungspflicht:** Offenlegung von Maßnahmen zur Risikovermeidung

**Kernpflicht:** Unternehmen müssen Risiken in ihren Lieferketten identifizieren und Gegenmaßnahmen dokumentieren.

### Zusammenfassung & Umsetzung

Ein Unternehmen sollte eine **integrierte ESG-Strategie** entwickeln, die folgende zentrale Policies umfasst:

-  **Nachhaltigkeitsstrategie** (für CSRD, CSDDD, BattVO)
-  **Lieferkettenrichtlinie & Risikomanagement** (für LkSG, CSDDD, EUDR)
-  **Klimastrategie & CO<sub>2</sub>-Reduktion** (für CSRD, BattVO)
-  **Berichtspflichten & Transparenzrichtlinien** (für CSRD, LkSG, BattVO, EUDR)
- ♦ **Tipp:** Unternehmen sollten **digitale Compliance-Tools** nutzen, um diese Richtlinien effizient umzusetzen. Soll ich eine **Vorlage für eine ESG-Policy** erstellen? 😊

# Policies

Wie nähert man sich dem Thema...

> *...wo Sorgfaltspflichten, da auch Policies...*

- ...aus CSRD / ESRS und VSME...
- ...aus der Taxonomie
- ...aus der CSDDD
- ...aus dem LkSG
- ...aus der EUDR
- ...aus der 3 TG VO
- ...aus der BatterieVO
- ...aus Fragebögen
- ...aus der Praxis





# ESRS

Neue „deutsche“ EU Texte\*



Amtsblatt  
der Europäischen Union

DE  
Reihe L

2024/90457

9.8.2024

## Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023)

# „Lost in Translation“

Die Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

### Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Arbeitskräfte des Unternehmens
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmensführung

The screenshot shows a PDF comparison interface. On the left, a summary card displays '8156 Änderungen insgesamt'. Below it, a legend indicates: yellow for 'Ersetzt', blue for 'Eingefügt', and red for 'Gelöscht'. The main area shows 'Vergleichsergebnisse' for two files: 'Delegierter Rechtsakt\_2023\_2772\_DE\_TXT.pdf' (284 pages, 6.17 MB) and 'Berichtigung Delegierter Rechtsakt\_2023\_2772 durch 2024\_90457\_DE\_TXT.pdf' (287 pages, 6.02 MB). A detailed breakdown shows 8156 total changes: 3366 replacements, 589 insertions, and 842 deletions. Additionally, 2607 formatting changes and 752 annotations are noted. A button at the bottom says 'Gehe zur ersten Änderung (Seite 1)'.

• [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L\\_202490457](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202490457)



# ESRS

EU -Text\* Neu: 2024/90457 vom 9.8.2024, Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, (Amtsblatt der Europäischen Union L, 2023/2772, 22. Dezember 2023), Die **deutschen** Anhänge der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 erhalten folgende Fassung [Beispiel]:

## „Lost in Translation“



- 1.2 Reporting areas and minimum content disclosure requirements on policies, actions, targets and metrics
- 1.2 Domaines d'information et exigences minimums en matière de publication de contenu sur les politiques, les actions, les cibles et les métriques
- 1.2 Ambiti di rendicontazione e obblighi sul contenuto minimo dell'informativa riguardo a politiche, azioni, obiettivi e metriche
- 1.2. Ámbitos de información y requisitos mínimos de contenido de la divulgación sobre políticas, actuaciones, metas y parámetros
- 1.2 → Berichterstattungsbereiche und Mindestinhalt der Angaben in Bezug auf Strategien Konzepte, Maßnahmen, Ziele und Parameter Kennzahlen¶



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS E 1 Klimawandel

Inhalt

MDR

3. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel							
ESRS E1	E1-2	Angabepflicht	E1-2 - Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	ESRS 2	MDR-P	<b>Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten</b>	
ESRS E1	E1-2		22. Das Unternehmen hat seine Konzepte anzugeben, mit denen seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel angegangen werden sollen.	ESRS 2	MDR-P	63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.	
ESRS E1	E1-2		23. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel anzugehen.	ESRS 2	MDR-P	64. Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.	
ESRS E1	E1-2		24. Die gemäß Absatz 22 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel <b>im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Konzepte</b> für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.	ESRS 2	MDR-P	65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:	
ESRS E1	E1-2		25. Das Unternehmen gibt an, inwieweit die folgenden Bereiche in seinen Konzepten Berücksichtigung finden:	ESRS 2	MDR-P	a)	eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
ESRS E1	E1-2	a)	Klimaschutz,	ESRS 2	MDR-P	b)	eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
ESRS E1	E1-2	b)	Anpassung an den Klimawandel,	ESRS 2	MDR-P	c)	die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
ESRS E1	E1-2	c)	Energieeffizienz,	ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
ESRS E1	E1-2	d)	Einsatz erneuerbarer Energien und	ESRS 2	MDR-P	e)	gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
ESRS E1	E1-2	e)	Sonstige	ESRS 2	MDR-P	f)	gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
ESRS E1	E1-2	Angabepflicht	E1-2 - Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ESRS E1	E1-2		AR 16 Die Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel können gesondert angegeben werden, da sich ihre Ziele, die beteiligten Personen, die Maßnahmen und die Mittel, die für ihre Umsetzung erforderlich sind, unterscheiden.	ESRS 2	MDR-P	AR 20	Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
ESRS E1	E1-2		AR 17 Die Konzepte im Zusammenhang mit dem Klimaschutz betreffen das Management der Treibhausgasemissionen, die Entnahme von Treibhausgasen und die Übergangsrisiken des Unternehmens über verschiedene Zeithorizonte hinweg, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und/oder innerhalb seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Die Anforderung nach Absatz 22 kann sich auf eigenständige Klimaschutzkonzepte sowie auf einschlägige Konzepte in anderen Bereichen beziehen, die indirekt den Klimaschutz unterstützen, einschließlich Weiterbildungskonzepte sowie Konzepte in Bezug auf Beschaffung, Lieferketten, Investitionen oder Produktentwicklung.	ESRS 2	MDR-P	AR 21	In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
ESRS E1	E1-2		AR 18 Die Konzepte im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel betreffen das Management der physischen Klimarisiken und der mit der Anpassung an den Klimawandel verbundenen Übergangsrisiken des Unternehmens. Die Anforderungen nach den Absätzen 22 und 25 können sich auf eigenständige Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel sowie auf einschlägige Konzepte in anderen Bereichen beziehen, die indirekt die Anpassung an den Klimawandel unterstützen, einschließlich Weiterbildungskonzepte sowie Konzepte in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit.				

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS E 2 Umweltverschmutzung

Inhalt

MDR



AR

4 Policy Umweltverschmutzung								
E2-1	Angabepflicht E2-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung				ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E2-1	12.	Das Unternehmen hat die Konzepte zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung einsetzt.			ESRS 2	MDR-P	63.	Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
E2-1	13.	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung anzugehen.			ESRS 2	MDR-P	64.	Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
E2-1	14.	Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.			ESRS 2	MDR-P	65.	Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
E2-1	15.	Das Unternehmen hat in Bezug auf seine eigenen Tätigkeiten und seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette anzugeben, ob und wie seine Konzepte auf die folgenden Bereiche ausgerichtet sind, wenn diese wesentlich sind:			ESRS 2	MDR-P	a)	eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
E2-1	a)	Minderung der negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit <b>Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung</b> , einschließlich Vermeidung und Verminderung,			ESRS 2	MDR-P	b)	eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
E2-1	b)	Ersetzung und Minimierung des Einsatzes <b>besorgniserregender Stoffe</b> und schrittweise Abschaffung besonders besorgniserregender Stoffe, insbesondere für nicht wesentliche gesellschaftliche Verwendungszwecke und in Konsumgütern und			ESRS 2	MDR-P	c)	die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
E2-1	c)	<b>Vermeidung von Vorfällen und Notsituationen</b> und, falls sie doch eintreten, Verminderung und Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.			ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
E2-1	Angabepflicht E2-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung				ESRS 2	MDR-P	e)	gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
E2-1	AR 10	Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Konzepte können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.			ESRS 2	MDR-P	f)	gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
E2-1	AR 11	Die Beschreibung der Konzepte enthält Informationen über die erfassten Schadstoffe und andere Stoffe.			ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E2-1	AR 12	Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 12 kann das Unternehmen Hintergrundinformationen über die Zusammenhänge zwischen den von ihm umgesetzten Konzepten und der Art und Weise aufnehmen, wie sie zum EU-Aktionsplan "Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" beitragen können, z. B. Informationen darüber, wie			ESRS 2	MDR-P	AR 20	Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
E2-1	a)	es von den Zielen und Maßnahmen des EU-Aktionsplans und der Überarbeitung bestehender Richtlinien (z.B. der Industrieemissionsrichtlinie) betroffen ist oder sein könnte,			ESRS 2	MDR-P	AR 21	In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
E2-1	b)	es beabsichtigt, seinen Umweltfußabdruck zu verringern, um zu diesen Zielen beizutragen.						



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS E 3 Wasser und Meeresressourcen

Inhalt



MDR

ESRS	Angabepflicht	ESRS 2	MDR-P	AR	Text
E3-1	Angabepflicht E3-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen				
E3-1	9. Das Unternehmen hat die Konzepte zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen einsetzt. (65)	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E3-1	10. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen anzugehen.	ESRS 2	MDR-P	63.	Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuftem Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
E3-1	11. Die gemäß Absatz 9 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen im Einklang mit ESRS 2 MDR-P Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.	ESRS 2	MDR-P	64.	Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
E3-1	12. Das Unternehmen legt dar, ob und inwiefern seine Konzepte auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):	ESRS 2	MDR-P	65.	Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
E3-1	a) <b>Wasserbewirtschaftung</b> , einschließlich	ESRS 2	MDR-P	a)	eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
E3-1	i. der <b>Nutzung und Beschaffung</b> von Wasser- und Meeresressourcen im eigenen Betrieb,	ESRS 2	MDR-P	b)	eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
E3-1	ii. der <b>Wasseraufbereitung</b> als Schritt hin zu einer nachhaltigeren Wasserbeschaffung und	ESRS 2	MDR-P	c)	die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
E3-1	iii. der Vermeidung und Verminderung der durch seine Tätigkeiten verursachten <b>Wasserverschmutzung</b> .	ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
E3-1	b) Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Hinblick auf wasserbezogene Themen und die Erhaltung der <b>Meeresressourcen</b> und	ESRS 2	MDR-P	e)	gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
E3-1	c) die Verpflichtung zur Verringerung des wesentlichen <b>Wasserverbrauchs</b> in Gebieten, die von <b>Wasserrisiken</b> betroffen sind, <b>im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette</b> .	ESRS 2	MDR-P	f)	gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
E3-1	13. Wenn sich mindestens einer der Standorte des Unternehmens in einem <b>Gebiet mit hohem Wasserstress</b> befindet und nicht Gegenstand eines Konzepts ist, so hat das Unternehmen dies anzugeben und zu begründen, warum es kein solches Konzept beschlossen hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es beabsichtigt, ein entsprechendes Konzept zu beschließen.	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E3-1	14. Das Unternehmen erklärt, ob es Konzepte oder Praktiken in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Meere verfolgt.	ESRS 2	MDR-P	AR 20	Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitsklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
E3-1	Angabepflicht E3-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen				
E3-1	AR 16 Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Konzepte können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.				
E3-1	AR 17 Bei der Angabe der Informationen gemäß Absatz 9 kann das Unternehmen darlegen, ob es Konzepte beschlossen hat, mit denen				
E3-1	a) eine <b>weitere Verschlechterung verhindert</b> und der <b>Zustand von Gewässern und aquatischen Ökosystemen geschützt und verbessert</b> werden kann,				
E3-1	b) eine <b>nachhaltige Wassernutzung</b> auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen <b>gefördert</b> wird,				
E3-1	c) ein <b>besserer Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt</b> erreicht werden soll,				
E3-1	d) ein <b>guter Umweltzustand von Meerestress</b> gefördert wird und				
E3-1	e) die <b>Verringerung der Entnahmen und Ableitungen von Wasser</b> gefördert wird.	ESRS 2	MDR-P	AR 21	In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
E3-1	AR 18 Das Unternehmen kann auch Informationen über Konzepte angeben, mit denen				
E3-1	a) zu einer guten <b>ökologischen und chemischen Qualität der Oberflächengewässer</b> und einer guten chemischen Qualität und <b>Quantität</b> des Grundwassers zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wasserversorgung, der natürlichen Ökosysteme und der biologische Vielfalt sowie zu einem guten Umweltzustand der Meerestress und zum Schutz der Ressourcenbasis für meeresbezogene Tätigkeiten beigetragen wird,				
E3-1	b) wesentliche Auswirkungen und Risiken minimiert und Risikominderungsmaßnahmen umgesetzt werden, die darauf abzielen, den Wert und die Funktionalität prioritärer Dienstleistungen aufrechtzuerhalten und die Ressourceneffizienz im eigenen Betrieb zu erhöhen, und				
E3-1	c) Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften verhindert werden.				

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS E 4 Biologische Vielfalt und

Inhalt

MDR

Policy Biodiversität und Ökosystem					
E4-2	Angabepflicht E4-2 - Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen				
E4-2	20. Das Unternehmen hat die Konzepte zu beschreiben, die es für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einsetzt	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E4-2	21. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen anzugehen.	ESRS 2	MDR-P	63.	Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
E4-2	22. Die gemäß Absatz 20 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken, Abhängigkeiten und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen <b>im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Konzepte</b> für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.	ESRS 2	MDR-P	64.	Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
E4-2	23. Zusätzlich zu den Bestimmungen des ESRS 2 MDR-P erläutert das Unternehmen, ob und wie seine Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	ESRS 2	MDR-P	65.	Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
E4-2	a) sich auf die in <b>ESRS E4 AR 4 genannten Aspekte beziehen (Klimawandel, Landnutzungsänderungen, direkte Nutzung, invasive gebietsfremde Arten, Umweltverschmutzung),</b>	ESRS 2	MDR-P	a)	eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
E4-2	b) sich auf seine wesentliche Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen beziehen,	ESRS 2	MDR-P	b)	eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
E4-2	c) sich auf wesentliche <b>Abhängigkeiten</b> und wesentliche <b>physische Risiken und Übergangsrisiken sowie Chancen</b> beziehen,	ESRS 2	MDR-P	c)	die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
E4-2	d) die <b>Rückverfolgbarkeit</b> von Produkten, Bestandteilen und Rohstoffen mit wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosysteme innerhalb der Wertschöpfungskette unterstützen,	ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
E4-2	e) die Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch aus <b>Ökosystemen</b> berücksichtigen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist, und	ESRS 2	MDR-P	e)	gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
E4-2	f) die <b>sozialen Folgen</b> von Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen einbeziehen.	ESRS 2	MDR-P	f)	gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
E4-2	24. Das Unternehmen gibt insbesondere an, ob es Folgendes angenommen hat:	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
E4-2	a) ein Konzept zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Bezug auf <b>Betriebsstandorte</b> , die es in oder in der Nähe eines Schutzgebiets oder eines Gebiets mit schutzbedürftiger Biodiversität betreibt,	ESRS 2	MDR-P	AR 20	Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitsklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
E4-2	b) nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich <b>Landnutzung und Landwirtschaft</b> ,				
E4-2	c) nachhaltige Verfahren oder Konzepte im Bereich <b>Ozeane/Meere</b> und				
E4-2	d) Konzepte zur Bekämpfung der <b>Entwaldung</b> .				
E4-2	Angabepflicht E4-2 - Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen				
E4-2	AR 11 Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Konzepte können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.				
E4-2	AR 12 Das Unternehmen kann auch Angaben dazu machen, wie sich das Konzept auf die <b>Produktion, die Beschaffung oder den Verbrauch von Rohstoffen</b> bezieht und insbesondere, wie sie				
E4-2	a) die Beschaffung von <b>Lieferanten</b> beschränkt, die nicht nachweisen können, dass sie nicht zu einer wesentlichen Beschädigung von <b>Schutzgebieten oder Schlüsselgebieten</b> der <b>biologischen Vielfalt</b> beitragen (z.B. durch Zertifizierung),	ESRS 2	MDR-P	AR 21	In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
E4-2	b) sich auf anerkannte <b>Standards oder Zertifikate von Dritten</b> unter Aufsicht von Regulierungsbehörden bezieht und				
E4-2	c) mit Rohstoffen umgeht, die aus <b>Ökosystemen</b> stammen, die bewirtschaftet werden, um die Bedingungen für die biologische Vielfalt zu erhalten oder zu verbessern, was durch eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung über den Zustand der biologischen Vielfalt und den Gewinn oder Verlust an biologischer Vielfalt nachzuweisen ist.				
E4-2	AR 13 Das Unternehmen kann Verbindungen zu anderen globalen Zielen und Vereinbarungen wie den Zielen für nachhaltige Entwicklung Nr. 2, 6, 14 und 15 oder anderen bewährten globalen Übereinkommen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen angeben.				
E4-2	AR 14 Bei der Angabe von Konzepten im Zusammenhang mit den sozialen Folgen der Abhängigkeiten und Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Artikel 23 Buchstabe f kann sich das Unternehmen insbesondere auf das <b>Nagoja-Protokoll</b> und das <b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)</b> beziehen.				
E4-2	AR 15 Im Rahmen seiner Angaben darüber, ob und wie seine Konzepte die sozialen Folgen der Auswirkungen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen gemäß Absatz 23 Buchstabe f behandeln, kann das Unternehmen Informationen in Bezug auf Folgendes bereitstellen:				
E4-2	a) die faire und gerechte <b>Aufteilung</b> der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und				
E4-2	b) die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige <b>Zustimmung</b> für den Zugang zu genetischen Ressourcen.				
E4-2	AR 16 Außerdem kann das Unternehmen erläutern, wie sein Konzept es ihm ermöglicht,				
E4-2	a) negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme in seinen Tätigkeiten und der damit <b>verbundenen vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu vermeiden</b> ,				
E4-2	b) seine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme im Rahmen seiner Tätigkeiten und <b>innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette</b> , die nicht vermieden werden können, <b>zu verringern und zu minimieren</b> ,				
E4-2	c) geschädigte Ökosysteme zu <b>sanieren und wiederherzustellen</b> oder Ökosysteme, die nach einer Exposition gegenüber Auswirkungen, die nicht vollständig vermieden und/oder minimiert werden konnten, geräumt wurden, wiederherzustellen und				
E4-2	d) seinen Beitrag zu den wesentlichen Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt <b>abzumildern</b> .				
E4-2	AR 17 Bei der Angabe seiner Konzepte kann das Unternehmen, wenn es sich auf <b>Verhaltensstandards Dritter</b> bezieht, angeben, ob der verwendete Standard objektiv und auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Ansatzes in Bezug auf die Ermittlung von Problemen erreichbar und realistisch ist, wenn es darum geht, zu beurteilen, wie diese Probleme unter verschiedenen praktischen Umständen vor Ort angegangen werden können,				
E4-2	b) im Rahmen laufender Konsultationen der Interessenträger mit ausgewogenen Beiträgen aller einschlägigen Interessengruppen entwickelt oder aufrechterhalten wird, darunter Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Geldgeber, lokale Bevölkerung und lokale Gemeinschaften, indigene Völker und Organisationen der Zivilgesellschaft, die Verbraucher, Umwelt- und Sozialinteressen vertreten, wobei keine Gruppe über unzulässige Autorität oder ein Vetorecht in Bezug auf den Inhalt verfügt,				
E4-2	c) einen schrittweisen Ansatz und eine kontinuierliche Verbesserung sowohl in dem Standard als auch bei der Anwendung besserer Managementpraktiken fördert und die Festlegung aussagekräftiger Ziele und spezifischer Etappenziele erfordert, um Fortschritte anhand von Grundsätzen und Kriterien im Laufe der Zeit aufzuzeigen,				
E4-2	d) durch unabhängige Zertifizierungs- oder Prüfstellen überprüfbar ist, die über strenge Bewertungsverfahren verfügen, die Interessenkonflikte vermeiden, und die den ISO-Leitlinien für Akkreditierungs- und Überprüfungsverfahren oder Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 entsprechen, und				

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS E 5 Ressourcen und Kreislaufwirtschaft

Inhalt

MDR



AR

Policy Ressourcen und Kreislaufwirtschaft							
ES-1	Angabepflicht ES-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft						
ES-1	12.	Das Unternehmen hat die Konzepte anzugeben, die es im Hinblick auf das Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft einsetzt.	ESRS 2	MDR-P			Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ES-1	13.	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft anzugehen.	ESRS 2	MDR-P	63.		Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuftem Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
ES-1	14.	Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft <b>im Einklang mit ESRS 2 MDR-P</b> Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet.	ESRS 2	MDR-P	64.		Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
ES-1	15.	Das Unternehmen legt in der Zusammenfassung dar, ob und inwiefern seine Konzepte auf Folgendes ausgerichtet sind (soweit dies wesentlich ist):	ESRS 2	MDR-P	65.		Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
ES-1	a)	Abkehr von der <b>Nutzung von Primärrohstoffen</b> , einschließlich einer relativen Zunahme der <b>Nutzung sekundärer (recycelter) Ressourcen</b> ,	ESRS 2	MDR-P	a)		eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
ES-1	b)	nachhaltige Beschaffung und <b>Nutzung erneuerbarer Ressourcen</b> .	ESRS 2	MDR-P	b)		eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
ES-1	16.	Mit seinen Konzepten geht das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten und entlang seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette an.	ESRS 2	MDR-P	c)		die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
ES-1	Angabepflicht ES-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft			ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
ES-1		Die im Rahmen dieser Angabepflicht beschriebenen Konzepte können in umfassendere Umwelt- oder Nachhaltigkeitskonzepte integriert werden, die mehrere Unterthemen abdecken.	ESRS 2	MDR-P	e)		gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
ES-1		Bei der Bereitstellung von Informationen über seine Konzepte hat das Unternehmen anzugeben, ob und wie im Rahmen seiner Konzepte Folgendes berücksichtigt wird:	ESRS 2	MDR-P	f)		gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
ES-1	a)	die <b>Abfallhierarchie</b> : a) Vermeidung, b) Vorbereitung zur Wiederverwendung, c) Recycling, d) sonstige Verwertung, z. B. energetische Verwertung, und e) Beseitigung. In diesem Zusammenhang kann die Abfallbehandlung nicht als Verwertung angesehen werden,	ESRS 2	MDR-P			Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ES-1	b)	die Priorisierung der Vermeidung oder Minimierung von Abfällen (" <b>Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose</b> " (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufarbeiten, umfunktionieren)) gegenüber der Abfallbehandlung (Recycling). Die Konzepte des Ökodesigns, des Abfalls als Ressource oder des Verbraucherabfalls (am Ende des Lebenszyklus von Verbraucherprodukten) sollten ebenfalls berücksichtigt werden.	ESRS 2	MDR-P	AR 20		Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
ES-1	AR 10	Bei der Festlegung seiner Konzepte kann das Unternehmen das Papier " <b>Categorisation system for the circular economy</b> " (Kategorisierungssystem für die Kreislaufwirtschaft) berücksichtigen, in dem kreislauforientierte Design- und Produktionsmodelle, kreislauforientierte Nutzungsmodelle, Modelle zur kreislauforientierten Verwertung und kreislauforientierte Unterstützung im Einklang mit den Grundsätzen der neun "R"-Strategien oder -Prinzipien der Kreislaufwirtschaft beschrieben werden: "Refuse, Rethink, Reduce, Reuse, Repair, Refurbish, Remanufacture and Repurpose, Recycle" (ablehnen, überdenken, verringern, wiederverwenden, reparieren, aufbereiten, wiederaufbereiten, umfunktionieren, recyceln).	ESRS 2	MDR-P	AR 21		In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außer dem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS S 1 Arbeitskräfte des Unternehmens (1)

Inhalt

MDR

Policy Arbeitskräfte des Unternehmens						
ESRS S1	S1-1	Angabepflicht S1-1 - Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens				
ESRS S1	S1-1	17. Das Unternehmen hat seine Konzepte für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf seine <b>eigenen Arbeitskräfte sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen</b> zu erläutern.	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ESRS S1	S1-1	18. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die Arbeitskräfte des Unternehmens anzugehen, sowie über Konzepte, die wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens abdecken.	ESRS 2	MDR-P	63.	Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
ESRS S1	S1-1	19. Die gemäß Absatz 17 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seinen eigenen Arbeitskräften <b>im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Konzepte</b> für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Konzepte bestimmte Gruppen unter seinen Arbeitskräften oder seine gesamten Arbeitskräfte abdecken.	ESRS 2	MDR-P	64.	Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
ESRS S1	S1-1	20. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für seine eigenen Arbeitskräfte relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der <b>Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit</b> und der <b>OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</b> . Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes wesentlich sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:	ESRS 2	MDR-P	65.	Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
ESRS S1	S1-1	a) die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, bei den Arbeitskräften des Unternehmens,	ESRS 2	MDR-P	a)	eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
ESRS S1	S1-1	b) die Einbeziehung von Personen aus dem Kreis der eigenen Arbeitskräfte und	ESRS 2	MDR-P	b)	eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
ESRS S1	S1-1	c) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.	ESRS 2	MDR-P	c)	die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
ESRS S1	S1-1	21. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Konzepte in Bezug auf seine eigenen Arbeitskräfte <b>mit relevanten international anerkannten Instrumenten einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte</b> , in Einklang stehen.	ESRS 2	MDR-P	d)	gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
ESRS S1	S1-1	22. Das Unternehmen gibt an, ob seine Konzepte in Bezug auf seine eigenen Arbeitskräfte ausdrücklich die <b>Themen Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit</b> umfassen.	ESRS 2	MDR-P	e)	gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
ESRS S1	S1-1	23. Das Unternehmen gibt an, ob es über ein Konzept oder ein Managementsystem für die Verhütung von <b>Arbeitsunfällen</b> verfügt.	ESRS 2	MDR-P	f)	gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
ESRS S1	S1-1	24. Das Unternehmen hat Folgendes anzugeben:	ESRS 2	MDR-P		Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ESRS S1	S1-1	a) ob es über spezifische Konzepte verfügt, die auf die Beseitigung von <b>Diskriminierung</b> (einschließlich Belästigung), die Förderung der <b>Chancengleichheit</b> und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen,	ESRS 2	MDR-P	AR 20	Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitsklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
ESRS S1	S1-1	b) ob die folgenden Gründe für Diskriminierung ausdrücklich von den Konzepten erfasst werden: Rasse und ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung, Alter, Religion, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft sowie andere Formen der Diskriminierung, die unter die EU-Rechtsvorschriften und nationales Recht fallen,	ESRS 2	MDR-P	AR 21	In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
ESRS S1	S1-1	c) ob für das Unternehmen spezifische politische Verpflichtungen in Bezug auf Inklusion oder Fördermaßnahmen zugunsten von Menschen aus Gruppen bestehen, die unter seinen eigenen Arbeitskräften besonders gefährdet sind, und wenn ja, um welche Verpflichtungen es sich handelt, und				
ESRS S1	S1-1	d) ob und wie diese Konzepte im Rahmen spezifischer Verfahren umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass Diskriminierung verhindert, eingedämmt und bekämpft wird, sobald sie erkannt wird, und um Vielfalt und Inklusion im Allgemeinen zu fördern.				



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS S 1 Arbeitskräfte des Unternehmens (2) + Beschaffung + Recruiting + Beschäftigung + Promotion + Weiterbildung

AR

**Policy Arbeitskräfte des Unternehmens**

ESRS S1	S1-1	Angabepflicht	S1-1 - Konzepte im Zusammenhang mit den Arbeitskräften des Unternehmens
ESRS S1	S1-1	AR 10	Das Unternehmen hat zu prüfen, ob Erläuterungen zu <b>wesentlichen Änderungen</b> der im Berichtsjahr angenommenen Konzepte (z. B. neue Erwartungen an ausländische Tochterunternehmen, neue oder zusätzliche Ansätze in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Abhilfe) den Nutzern kontextbezogene Informationen liefern, und kann solche Erläuterungen angeben. Dazu gehören Konzepte und Verpflichtungen des Unternehmens zur Vermeidung oder Minderung der Risiken und negativen Auswirkungen auf Personen unter seinen Arbeitskräften im Zusammenhang mit der Reduktion der CO2-Emissionen und des Übergangs zu umweltfreundlicheren und klimaneutralen Tätigkeiten sowie zur Schaffung von Chancen für die Arbeitskräfte des Unternehmens, beispielsweise durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Weiterqualifizierung, einschließlich ausdrücklicher Verpflichtungen zu einem "gerechten Übergang".
ESRS S1	S1-1	AR 11	Das Konzept kann die Form eines eigenständigen Konzepts in Bezug auf die Arbeitskräfte des Unternehmens haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen <b>Ethikodex</b> oder ein allgemeines Nachhaltigkeitskonzept aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Konzepts hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.
ESRS S1	S1-1	AR 12	Bei den Angaben über die Übereinstimmung seines Konzepts mit den <b>Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte</b> hat das Unternehmen zu berücksichtigen, dass sich die <b>Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte</b> beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden <b>Pakten</b> sowie der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen zugrunde liegenden Normen Bericht erstatten.
ESRS S1	S1-1	AR 13	Bei der Erläuterung, wie extern ausgerichtete Konzepte einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise interne Konzepte („ <b>Policies</b> “) für <b>eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für die Arbeitskräfte des Unternehmens relevanten Konzepten</b> berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegenüber Lieferanten hat es anzugeben, ob diese Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (d. h. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.
ESRS S1	S1-1	AR 14	Das Unternehmen kann die Arten der <b>Kommunikation</b> über sein Konzept mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. Personen unter den Arbeitskräften des Unternehmens, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es <b>potenzielle Hindernisse</b> für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.
ESRS S1	S1-1	AR 15	<b>Diskriminierung</b> in Beschäftigung und Beruf liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Verdiensten oder den inhärenten Anforderungen der Arbeitsstelle zusammenhängen, anders oder weniger günstig behandelt wird. Diese Merkmale werden im Allgemeinen in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definiert. Neben den in der Angabepflicht genannten Gründen hat das Unternehmen andere Diskriminierungsgründe zu prüfen, die nach nationalem Recht verboten sind.
ESRS S1	S1-1	AR 16	Diskriminierung kann bei einer Vielzahl arbeitbezogener Tätigkeiten vorkommen. Dies umfasst den Zugang zu Beschäftigung, bestimmten Berufen, Weiterbildung und Berufsberatung sowie zu Sozialleistungen. Darüber hinaus kann Diskriminierung in Bezug auf die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vorkommen, z. B. in Bezug auf Einstellung, Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, bezahlten Urlaub, Mutterschutz, Kündigungsschutz, Arbeitsaufträge, Leistungsbeurteilung und -entwicklung, Fortbildungsmöglichkeiten, Beförderungsaussichten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei der Angabe seiner Konzepte und der zugrunde liegenden Verfahren im Rahmen der entsprechenden Angabepflicht kann das Unternehmen diese spezifischen Bereiche berücksichtigen.
ESRS S1	S1-1	AR 17	Das Unternehmen kann angeben, ob es Folgendes vorgenommen hat:
ESRS S1	S1-1	a)	Konzepte („ <b>Policies</b> “) und Verfahren, bei denen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung die Grundlage für die Einstellung, Vermittlung, Weiterbildung und Förderung auf allen Ebenen bilden und die gleichzeitig der Tatsache Rechnung tragen, dass es für einige Personen schwieriger sein kann, solche Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu erwerben,
ESRS S1	S1-1	b)	Festlegung von Verantwortlichkeiten auf der Führungsebene für Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Einstellung, klarer unternehmensweiter Konzepte („ <b>Policies</b> “) und Verfahren zur <b>Steuerung gleicher Beschäftigungspraktiken und Verknüpfung der Aufstiegschancen</b> mit der gewünschten Leistung in diesem Bereich,
ESRS S1	S1-1	c)	<b>Weiterbildung</b> der Mitarbeiter in Bezug auf <b>Antidiskriminierungskonzepte</b> und -praktiken („ <b>Policies</b> “) mit besonderem Schwerpunkt auf der mittleren und oberen Führungsebene, um das Bewusstsein zu schärfen und Lösungsstrategien zur Verhinderung und Bekämpfung systemischer und beiläufiger Diskriminierung zu vermitteln,
ESRS S1	S1-1	d)	Anpassungen des physischen Umfelds, um den <b>Gesundheitsschutz</b> und die <b>Sicherheit</b> von Arbeitskräften, Kunden und anderen Besuchern mit Behinderungen zu gewährleisten,
ESRS S1	S1-1	e)	Bewertung, ob das Risiko besteht, dass die <b>Arbeitsplatzanforderungen</b> so definiert wurden, dass bestimmte Gruppen systematisch benachteiligt würden,
ESRS S1	S1-1	f)	Aktualisierung der Aufzeichnungen über <b>Einstellungen, Weiterbildung und Beförderungen</b> , die einen transparenten Überblick über die Chancen der Arbeitnehmer und deren Aufstieg innerhalb des Unternehmens bieten,
ESRS S1	S1-1	g)	Einführung von Verfahren zur Bearbeitung von <b>Beschwerden</b> , Anfechtungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln für Arbeitnehmer (insbesondere im Zusammenhang mit Verhandlungen und Tarifverträgen), wenn Diskriminierung festgestellt wurde, unter Beachtung formeller Strukturen und informeller kultureller Aspekte, die Arbeitnehmer daran hindern könnten, Bedenken und Beschwerden vorzubringen, und
ESRS S1	S1-1	h)	Einführung von Programmen zur Förderung des Zugangs zur Kompetenzentwicklung.



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS S 2 Arbeitskräfte in der Lieferkette + Beschaffung

Inhalt

MDR

Policy Arbeitskräfte Wertschöpfungskette		ESRS	MDR	
S2-1	Angabepflicht S2-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette			
S2-1	14. Das Unternehmen hat seine Konzepte für das <b>Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen</b> zu erläutern.	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
S2-1	15. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die <b>Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen</b> speziell auf die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette anzugehen, sowie über Konzepte, die <b>wesentliche Risiken oder Chancen</b> im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette abdecken.	ESRS 2	MDR-P	63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
S2-1	16. Die gemäß Absatz 14 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette im Einklang mit dem <b>ESRS 2 MDR-P Konzepte</b> für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Konzepte bestimmte Gruppen oder alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette abdecken.	ESRS 2	MDR-P	64. Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
S2-1	17. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der <b>Menschenrechtspolitik</b> , die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der <b>OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</b> . Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes von Bedeutung sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:	ESRS 2	MDR-P	65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
S2-1	a) die Achtung der <b>Menschenrechte</b> , einschließlich der Arbeitnehmerrechte, der Arbeitskräfte,	ESRS 2	MDR-P	a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
S2-1	b) die <b>Einbeziehung</b> der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette und	ESRS 2	MDR-P	b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
S2-1	c) Maßnahmen, um <b>Abhilfe</b> bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.	ESRS 2	MDR-P	c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
S2-1	18. Das Unternehmen gibt an, ob seine Konzepte in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette ausdrücklich die Themen <b>Menschenhandel, Zwangsarbeit und Kinderarbeit</b> umfassen. Ferner gibt das Unternehmen an, ob es über einen <b>Verhaltenskodex für Lieferanten</b> verfügt.	ESRS 2	MDR-P	d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
S2-1	19. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Konzepte in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette mit <b>international anerkannten Standards</b> , die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, einschließlich der <b>Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte</b> , in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der <b>Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte</b> , der <b>Erklärung der IAO</b> über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der <b>OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</b> , an denen Arbeitskräfte der Wertschöpfungskette beteiligt sind, in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.	ESRS 2	MDR-P	e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
S2-1	Angabepflicht S2-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette	ESRS 2	MDR-P	f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
S2-1	AR 10 Sind die Konzepte auf die Arbeitskräfte des Unternehmens beschränkt und erstrecken sie sich nicht auf Arbeitskräfte in vor- und nachgelagerten Unternehmen und Geschäftsbeziehungen, so sind sie unter dem <b>ESRS S1</b> und nicht in Bezug auf diese Anforderung anzugeben.	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
S2-1	AR 11 Wenn die im Rahmen von <b>ESRS S1</b> gemachten Angaben Informationen enthalten, die für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevant sind, kann hier darauf verwiesen werden; Angaben zu den verbleibenden Elementen sind dann gemäß dieser Angabepflicht vorzulegen.	ESRS 2	MDR-P	AR 20 Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
S2-1	AR 12 Das Unternehmen kann Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen der im Berichtsjahr beschlossenen Konzepte angeben (z. B. neue Erwartungen an die Lieferanten, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).	ESRS 2	MDR-P	AR 21 In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
S2-1	AR 13 Das Konzept kann die Form eines eigenständigen Konzepts in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen <b>Ethikkodex</b> oder ein allgemeines Nachhaltigkeitskonzept aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Konzepts hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.			
S2-1	AR 14 Bei den Angaben über die Übereinstimmung seiner Konzepte mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte hat das Unternehmen zu berücksichtigen, dass sich die <b>Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte</b> beziehen, die aus der <b>Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte</b> und den beiden sie umsetzenden Paketen sowie der <b>Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation</b> über grundlegende Rechte und Prinzipien bei der Arbeit und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann die Übereinstimmung mit diesen zugrundeliegenden Normen angeben.			
S2-1	AR 15 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Konzepte einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise in <b>interne Konzepte („Policies“)</b> für eine verantwortungsvolle Beschaffung und eine Abstimmung mit anderen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette relevanten Konzepten berücksichtigen, z. B. in Bezug auf Zwangsarbeit. In Bezug auf die Kodizes zum Verhalten des Unternehmens gegen über Lieferanten ist in der Zusammenfassung anzugeben, ob sie Bestimmungen enthalten, die die Sicherheit von Arbeitskräften, prekäre Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Arbeitskräfte mit Kurzzeit- oder Zeitarbeitsverträgen, über Dritte beschäftigte Arbeitskräfte, Unteraufträge an Dritte oder informelle Arbeitskräfte), Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Kinderarbeit betreffen, und ob diese Bestimmungen voll und ganz mit den geltenden IAO-Normen in Einklang stehen.			
S2-1	AR 16 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Konzepte mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen ihre Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.			

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS S 3 Betroffene Gemeinschaften

Inhalt

MDR

Policy betroffene Gemeinschaften				
S3-1	Angabepflicht S3-1 - Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften			
S3-1	12. Das Unternehmen hat seine Konzepte für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften sowie der damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
S3-1	13. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die <b>Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen</b> speziell auf betroffene Gemeinschaften anzugehen, sowie über Konzepte, die <b>wesentliche Risiken oder Chancen</b> im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften abdecken.	ESRS 2	MDR-P	63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuftem Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
S3-1	14. Die gemäß Absatz 12 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf betroffene Gemeinschaften <b>im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Konzepte</b> für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Konzepte bestimmte oder alle betroffenen Gemeinschaften abdecken.	ESRS 2	MDR-P	64. Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
S3-1	15. Das Unternehmen gibt alle besonderen Bestimmungen seines Konzepts zur Verhinderung und Bewältigung von Auswirkungen auf <b>indigene Völker</b> an.	ESRS 2	MDR-P	65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
S3-1	16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik (112), die für betroffene Gemeinschaften relevant sind, einschließlich der <b>Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung</b> der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgendes (113) von Bedeutung sind, sowie auf seinen allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:	ESRS 2	MDR-P	a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
S3-1	a) die Achtung der <b>Menschenrechte</b> von Gemeinschaften und insbesondere von <b>indigenen Völkern</b> ,	ESRS 2	MDR-P	b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
S3-1	b) die <b>Einbeziehung</b> betroffener Gemeinschaften und	ESRS 2	MDR-P	c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
S3-1	c) Maßnahmen, um <b>Abhilfe</b> bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.	ESRS 2	MDR-P	d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
S3-1	17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Konzepte in Bezug auf betroffene Gemeinschaften mit <b>international anerkannten Standards</b> , die für betroffene Gemeinschaften und insbesondere indigene Völker relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen hat ferner anzugeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen betroffene Gemeinschaften beteiligt sind, im Rahmen seiner eigenen Tätigkeiten oder in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und hat gegebenenfalls die Art dieser Fälle anzugeben. (114)	ESRS 2	MDR-P	e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
S3-1	18. Das Konzept kann die Form eines eigenständigen Konzepts in Bezug auf Gemeinschaften haben oder in ein umfassendes Dokument wie einen <b>Ethikkodex</b> oder ein allgemeines Nachhaltigkeitskonzept aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angegeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Konzepts hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.	ESRS 2	MDR-P	f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
S3-1	Angabepflicht S3-1 - Konzepte im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
S3-1	AR 9 Die Beschreibung muss die wichtigsten Informationen enthalten, die für eine <b>wahrheitsgetreue</b> Darstellung der Konzepte in Bezug auf betroffene Gemeinschaften erforderlich sind; zu diesem Zweck hat das Unternehmen zu prüfen, ob es Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen abgeben sollte, die im Berichtsjahr an beschlossenen Konzepten vorgenommen wurden (wie neue oder zusätzliche Ansätze für die Einbeziehung, die Sorgfaltpflicht und die Abhilfe).	ESRS 2	MDR-P	AR 20 Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitserklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in den Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
S3-1	AR 10 Bei den Angaben zur Übereinstimmung seiner Konzepte mit den <b>Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte</b> hat das Unternehmen zu berücksichtigen, dass sich die Leitprinzipien auf die <b>Internationale Charta der Menschenrechte</b> beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden <b>Pakten sowie der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern (ILO Nr. 169)</b> und den ihr zugrunde liegenden Kernübereinkommen bestehen, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.	ESRS 2	MDR-P	AR 21 In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
S3-1	AR 11 Das Unternehmen kann die Arten der <b>Kommunikation</b> über seine Konzepte mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen seine Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.			
S3-1	AR 12 Bei der Angabe schwerwiegender menschenrechtsbezogener Probleme und Vorfälle im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften hat das Unternehmen alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Landrechten und der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung indigener Völker zu berücksichtigen.			

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS S 4 Verbraucher und Endnutzer + Verkaufs-, Vertriebs- und Information

Inhalt

MDR

10.	Policy Verbraucher und Endnutzer				
ESRS S4	S4-1	Angabepflicht S4-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern			
ESRS S4	S4-1	13. Das Unternehmen hat seine Konzepte zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer sowie über damit verbundenen wesentlichen Risiken und Chancen zu erläutern.	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ESRS S4	S4-1	14. Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwieweit das Unternehmen über Konzepte verfügt, um die Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung wesentlicher Auswirkungen speziell auf die Verbraucher und/oder Endnutzer anzuwenden, sowie über Konzepte, die wesentliche Risiken oder Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern abdecken.	ESRS 2	MDR-P	63. Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangabepflichten anzuwenden, wenn es die Strategien angibt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuftem Nachhaltigkeitsaspekt verfolgt.
ESRS S4	S4-1	15. Die gemäß Absatz 13 erforderlichen Angaben müssen Informationen über die Konzepte enthalten, die das Unternehmen zum Management seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und/oder Endnutzern im Einklang mit dem ESRS 2 MDR-P Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet. Darüber hinaus gibt das Unternehmen an, ob diese Konzepte bestimmte Gruppen oder alle Verbraucher und/oder Endnutzer abdecken.	ESRS 2	MDR-P	64. Ziel dieser Mindestangabepflicht ist es, ein Verständnis der Konzepte zu vermitteln, über die das Unternehmen verfügt, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen zu verhindern, zu mindern und zu verbessern, mit Risiken umzugehen und Chancen zu nutzen.
ESRS S4	S4-1	16. Das Unternehmen beschreibt seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechtspolitik, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind, einschließlich der Prozesse und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Bei seinen Angaben konzentriert es sich auf die Aspekte, die für Folgen des wesentlich sind, sowie auf den allgemeinen Ansatz in Bezug darauf:	ESRS 2	MDR-P	65. Das Unternehmen gibt Informationen über seine Konzepte an, die im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte angewendet werden. Die Angabe umfasst folgende Informationen:
ESRS S4	S4-1	a) die Achtung der Menschenrechte von Verbrauchern und/oder Endnutzern,	ESRS 2	MDR-P	a) eine Beschreibung der wichtigsten Inhalte des Konzepts, einschließlich seiner allgemeinen Ziele, und der wesentlichen Auswirkungen, Risiken oder Chancen, auf die sich das Konzept bezieht, sowie des Überwachungsprozesses,
ESRS S4	S4-1	b) die Einbeziehung von Verbrauchern und/oder Endnutzern und	ESRS 2	MDR-P	b) eine Beschreibung des Anwendungsbereichs des Konzepts (oder der Ausnahmen) in Bezug auf Aktivitäten, die vor- und/oder nachgelagerte Wertschöpfungskette, geografische Gebiete und gegebenenfalls betroffene Interessengruppen,
ESRS S4	S4-1	c) Maßnahmen, um Abhilfe bei Auswirkungen auf die Menschenrechte zu schaffen und/oder zu ermöglichen.	ESRS 2	MDR-P	c) die oberste Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist,
ESRS S4	S4-1	17. Das Unternehmen gibt an, ob und inwiefern seine Konzepte in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer mit international anerkannten Instrumenten, die für Verbraucher und/oder Endnutzer relevant sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, in Einklang stehen. Das Unternehmen muss ferner angeben, inwieweit Fälle der Nichteinhaltung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, an denen Verbraucher und/oder Endnutzer beteiligt sind, in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette gemeldet wurden, und gegebenenfalls die Art dieser Fälle angeben.	ESRS 2	MDR-P	d) gegebenenfalls ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung des Konzepts verpflichtet hat,
ESRS S4	S4-1	Angabepflicht S4-1 - Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern	ESRS 2	MDR-P	e) gegebenenfalls eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Beschließung des Konzepts berücksichtigt wurden, und
ESRS S4	S4-1	AR 9 Die Beschreibung muss die wichtigsten Informationen enthalten, die für eine wahrheitsgetreue Darstellung der Konzepte in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer erforderlich sind; zu diesem Zweck hat das Unternehmen zu prüfen, ob es Erläuterungen zu wesentlichen Änderungen abgeben sollte, die im Berichtsjahr an beschlossenen Konzepten vorgenommen wurden (wie neue Erwartungen an Geschäftskunden, neue oder zusätzliche Ansätze für die Sorgfaltspflicht und Abhilfe).	ESRS 2	MDR-P	f) gegebenenfalls, ob und wie das Unternehmen das Konzept für potenziell betroffene Interessenträger und Interessenträger, deren Hilfe bei der Umsetzung benötigt wird, verfügbar macht.
ESRS S4	S4-1	AR 10 Das Konzept kann die Form eines eigenständigen Konzepts in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer haben oder in ein umfassenderes Dokument wie einen Ethikkodex oder ein allgemeines Nachhaltigkeitskonzept aufgenommen werden, das das Unternehmen bereits im Rahmen eines anderen ESRS angeben hat. In diesen Fällen gibt das Unternehmen einen genauen Querverweis an, um auf die Aspekte des Konzepts hinzuweisen, die die Anforderungen dieser Angabepflicht erfüllen.	ESRS 2	MDR-P	Mindestangabepflicht - Konzepte MDR-P - Konzepte für den Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
ESRS S4	S4-1	AR 11 Bei der Berichterstattung über die Übereinstimmung seines Konzepts mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte hat das Unternehmen zu berücksichtigen, dass sich die Leitprinzipien auf die Internationale Charta der Menschenrechte beziehen, die aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den beiden sie umsetzenden Pakten besteht, und kann über die Übereinstimmung mit diesen Instrumenten Bericht erstatten.	ESRS 2	MDR-P	AR 20 Aufgrund der Wechselbeziehungen zwischen den Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, den Risiken und den Chancen kann ein einziges Konzept auf mehrere wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte angewandt werden, einschließlich der Aspekte, die in mehr als einem themenbezogenen ESRS behandelt werden. Wenn beispielsweise ein einziges Konzept sowohl ökologische als auch soziale Aspekte abdeckt, kann das Unternehmen in dem Abschnitt seiner Nachhaltigkeitsklärung, der sich mit Umweltaspekten befasst, über das Konzept Bericht erstatten. In diesem Fall sollte in dem Abschnitt über Soziales ein Querverweis auf den Abschnitt über die Umwelt, in dem über das Konzept berichtet wird, aufgenommen werden. Ebenso kann über ein Konzept im Abschnitt über Soziales mit einem Querverweis im Abschnitt über Umwelt Bericht erstattet werden.
ESRS S4	S4-1	AR 12 Bei den Angaben darüber, wie extern ausgerichtete Konzepte einbezogen werden, kann das Unternehmen beispielsweise die intern ausgerichteten Verkaufs- und Vertriebskonzepte („policies“) sowie die Abstimmung mit anderen Konzepten in Bezug auf Verbraucher und/oder Endnutzer berücksichtigen. Darüber hinaus berücksichtigt das Unternehmen sein Konzept („policy“) zur Gewährleistung der Richtigkeit und Nützlichkeit der Informationen, die potenziellen und tatsächlichen Verbrauchern und/oder Endnutzern sowohl vor als auch nach dem Verkauf zur Verfügung gestellt werden.	ESRS 2	MDR-P	AR 21 In der Beschreibung des Umfangs des Konzepts kann erläutert werden, welche Aktivitäten und/oder Segmente der eigenen Geschäftstätigkeit oder der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen sind. Außerdem können in der Beschreibung weitere Grenzen erläutert werden, die für das spezifische Thema oder die Situation des Unternehmens relevant sind, wozu auch geografische Aspekte, Lebenszyklen usw. gehören können. In bestimmten Fällen, z. B. wenn das Konzept nicht die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt, kann das Unternehmen klare Informationen über den Umfang der von dem Konzept abgedeckten Wertschöpfungskette übermitteln.
ESRS S4	S4-1	AR 13 Das Unternehmen kann die Arten der Kommunikation über seine Konzepte mit den Einzelpersonen, Personengruppen oder Unternehmen erläutern, für die sie relevant sind, entweder weil von ihnen erwartet wird, dass sie sie umsetzen (z. B. Arbeitnehmer des Unternehmens, Auftragnehmer und Lieferanten), oder weil sie ein direktes Interesse an ihrer Umsetzung haben (z. B. eigene Arbeitskräfte, Investoren). Es kann Kommunikationsmittel und -kanäle (z. B. Flyer, Newsletter, spezielle Websites, soziale Medien, persönliche Interaktionen, Arbeitnehmervertreter) angeben, um sicherzustellen, dass das Konzept zugänglich ist und dass die verschiedenen Zielgruppen seine Auswirkungen verstehen. Das Unternehmen kann auch erläutern, wie es potenzielle Hindernisse für die Verbreitung ermittelt und beseitigt, z. B. durch die Übersetzung in relevante Sprachen oder die Verwendung grafischer Darstellungen.			

AR



# CSRD - ESRS

## Konzepte (Policies) aus den ESRS – hier ESRS G 1 Governance

Inhalt

11.	<b>Policy Governance</b>		
ESRS G1	G1-1	Angabepflicht G1-1 - Konzepte für die <b>Unternehmensführung</b> und <b>Unternehmenskultur</b>	
ESRS G1	G1-1	7.	Das Unternehmen hat seine Konzepte in Bezug auf Aspekte der Unternehmensführung anzugeben und zu erläutern, wie es seine Unternehmenskultur fördert.
ESRS G1	G1-1	8.	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, inwiefern das Unternehmen über Konzepte für die <b>Ermittlung, die Bewertung, das Management und/oder die Verbesserung seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen</b> bei Aspekten der Unternehmensführung verfügt. Außerdem soll ein Verständnis für den Ansatz des Unternehmens in Bezug auf die Unternehmenskultur vermittelt werden.
ESRS G1	G1-1	9.	Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben umfassen die Art und Weise, wie das Unternehmen seine Unternehmenskultur begründet, entwickelt, fördert und bewertet.
ESRS G1	G1-1	10.	Die nach Absatz 7 erforderlichen Angaben decken die folgenden Punkte im Zusammenhang mit den Konzepten des Unternehmens zu Aspekten der Unternehmensführung ab:
ESRS G1	G1-1	a)	eine Beschreibung der Mechanismen zur <b>Ermittlung, Berichterstattung und Untersuchung von Bedenken</b> hinsichtlich rechtswidriger <b>Verhaltensweisen</b> oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zu seinem Verhaltenskodex oder ähnlichen internen Regeln stehen, und ob es die Berichterstattung interner und/oder externer <b>Interessenträger</b> berücksichtigt,
ESRS G1	G1-1	b)	verfügt das Unternehmen über keine mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen <b>Korruption</b> im Einklang stehenden Konzepten zur Bekämpfung von Korruption oder <b>Bestechung</b> , so gibt es dies an und erklärt, ob es plant, solche Konzepte einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,
ESRS G1	G1-1	c)	wie das Unternehmen <b>Hinweisgeber</b> schützt, einschließlich
ESRS G1	G1-1	i.	Einzelheiten zur Einrichtung interner <b>Meldekanäle</b> für Hinweisgeber, einschließlich der Frage, ob das Unternehmen seinen eigenen Arbeitskräften Informationen und Schulungen zur Verfügung stellt, sowie Informationen über die Benennung und Schulung von Mitarbeitern, die solche Meldungen erhalten, und
ESRS G1	G1-1	ii.	Maßnahmen zum <b>Schutz</b> eigener Arbeitskräfte, die <b>Hinweisgeber</b> sind, vor Vergeltungsmaßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates,
ESRS G1	G1-1	d)	verfügt das Unternehmen über keine Konzepte zum Schutz von Hinweisgebern, so gibt es dies an und teilt mit, ob es plant, solche Konzepte einzuführen, und nennt gegebenenfalls den entsprechenden Zeitplan,
ESRS G1	G1-1	e)	neben den Verfahren zur <b>Weiterverfolgung von Meldungen</b> von Hinweisgebern im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ob das Unternehmen über Verfahren verfügt, um Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, einschließlich Fällen von Korruption und Bestechung, unverzüglich, unabhängig und objektiv zu untersuchen,
ESRS G1	G1-1	f)	gegebenenfalls, ob das Unternehmen über Konzepte in Bezug auf den <b>Tierschutz</b> verfügt,
ESRS G1	G1-1	g)	das Konzept des Unternehmens für organisationsinterne <b>Schulungen</b> zur <b>Unternehmensführung</b> , einschließlich Zielgruppe, Häufigkeit und Umfang, und
ESRS G1	G1-1	h)	die <b>Funktionen</b> innerhalb des Unternehmens, die in Bezug auf Korruption und Bestechung am stärksten gefährdet sind.
ESRS G1	G1-1	11.	Unternehmen, die rechtlichen Anforderungen nach nationalem Recht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 oder gleichwertigen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern unterliegen, können der Angabepflicht nach Absatz 10 Buchstabe d nachkommen, indem sie erklären, dass sie diesen rechtlichen Anforderungen unterliegen.
ESRS G1	G1-1	Angabepflicht G1-1 - Konzepte für die Unternehmensführung und Unternehmenskultur	
ESRS G1	G1-1	AR 1	Das Unternehmen kann bei der Festlegung seiner Angaben nach Absatz 7 die folgenden Aspekte berücksichtigen:
ESRS G1	G1-1	a)	die Aspekte der Unternehmenskultur, die von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen berücksichtigt und erörtert werden, und mit welcher Häufigkeit dies geschieht,
ESRS G1	G1-1	b)	die wichtigsten Themen, die im Rahmen der Unternehmenskultur gefördert und kommuniziert werden,
ESRS G1	G1-1	c)	die Art und Weise, wie die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens Leitlinien zur Förderung einer Unternehmenskultur bereitstellen, und
ESRS G1	G1-1	d)	spezifische Anreize oder Instrumente für die eigenen Arbeitskräfte, um die Unternehmenskultur zu fördern und zu unterstützen.

AR



# CSRD – ESRS – VSME/LSME

Konzepte (Policies) aus den freiwilligen ESRS oder künftigen für kleine gelistete Unternehmen

...

B. Basis Module

C. Comprehensive Module

# 26 (b) „policies on sustainability issues, whether they are publicly available, and any separate environmental, social or governance policies for addressing sustainability issues”

# 27 “such practices, policies and future initiatives include what the undertaking does to reduce its negative impacts and to enhance its positive impacts on people and the environment, in order to contribute to a more sustainable economy. Appendix B provides a list of possible sustainability issues that could be covered in this disclosure. The undertaking may use the template found in paragraph 78 to report this information”.

LSME (ENTWURF) sieht P A T wie normale ESRS vor inkl. MDR-P, die aber „centralised, harmonised, simplified“ sein sollen

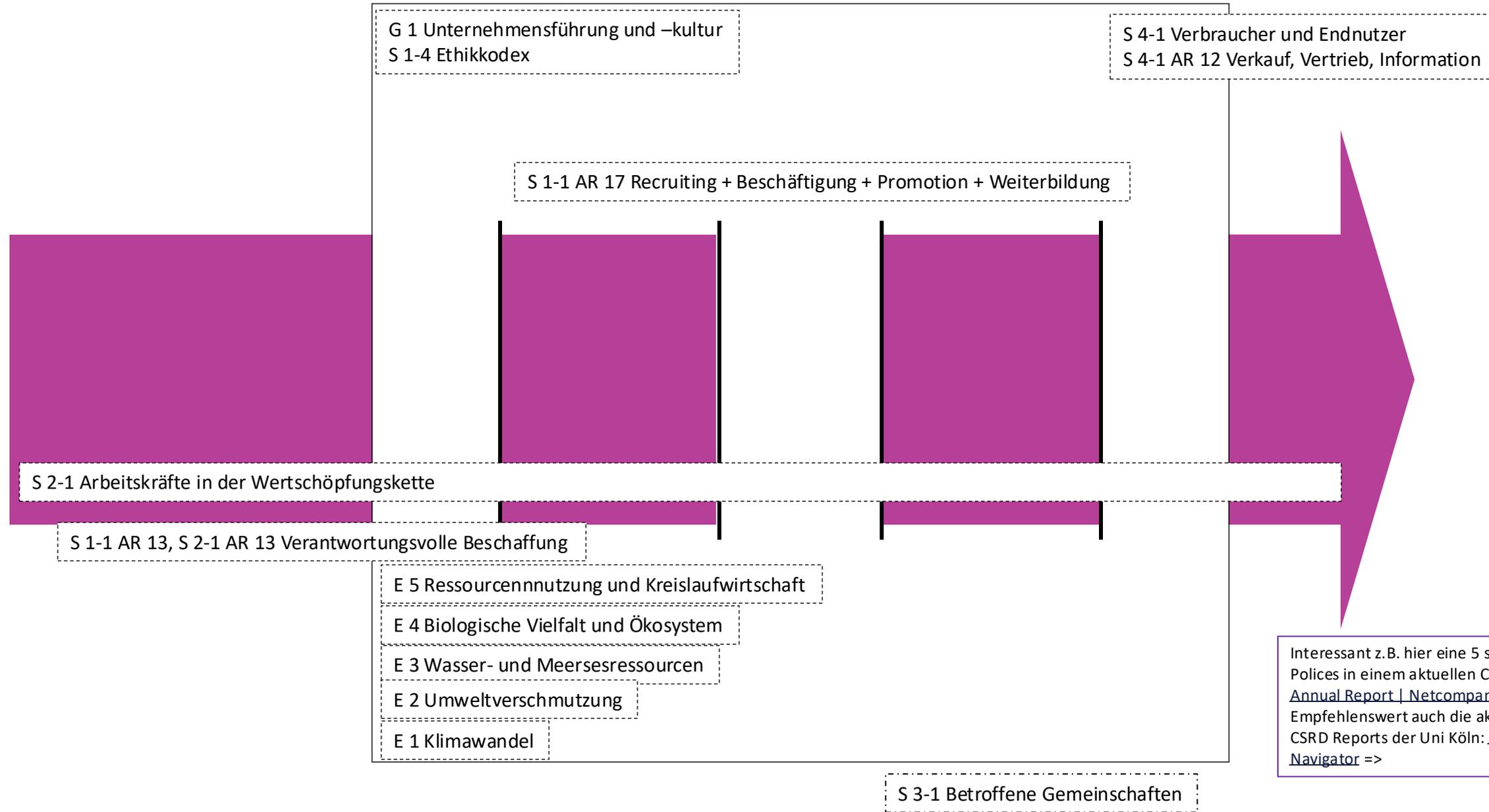
78. Undertakings may use the following template to report on B2 datapoints.

	Do you have existing sustainability practices/ <u>policies</u> / future initiatives that address any of the following sustainability issues? [YES/NO]	Are they publicly available? [YES/NO]	Do the <u>policies</u> have any targets? [YES/NO]
Climate Change			
Pollution			
Water and Marine Resources			
Biodiversity and Ecosystems			
Circular Economy			
Own Workforce			
Workers in the Value Chain			
Affected Communities			
Consumers and end-users			
Business conduct			



# Policies

...mind. 13 Stück entlang der Wertschöpfungskette gemäß ESRS



Interessant z.B. hier eine 5 seitige Aufstellung aller Policies in einem aktuellen CSRD Reports  
[Annual Report | Netcompany](#)  
 Empfehlenswert auch die aktualisierte Sammlung an CSRD Reports der Uni Köln: [SRN | Sustainability Reporting Navigator](#) =>



# CSRD Reports

...von anderen Reports lernen [Annual Report | Netcompany](#)

N

Executive summary

Our business

Financial review

Corporate governance

Sustainability statements

Financial statements

ESRS 2 General disclosures

82

ESRS 2 General disclosures

83

ESRS 2 General disclosures

83

ESRS 2 General disclosures

MDR-P Policy overview (continued)

MDR-P Policy overview (continued)

MDR-P Policy overview (continued)

MDR-P Policy overview (continued)

Policy	Description of key contents	Scope of policy	Accountable for Implementation	Internationally recognised instruments	Availability
Policy against Discrimination, Harassment and Sexual Harassment	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ensures a safe and comfortable work environment</li> <li>Zero-tolerance stance on discrimination, harassment, and sexual harassment</li> <li>A thorough investigation of reported incidents</li> <li>Offenders face employment law sanctions:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Warnings</li> <li>Dismissal</li> <li>Termination</li> </ul> </li> </ul>	DK, NL, NO, PL, UK, VN	Chief People Officer	N/A	Corporate intranet
Privacy Policy - for processing employee's personal data	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ensures protection and confidentiality of employee information</li> <li>Outlines collection, use, storage, and security of personal data</li> <li>complies with relevant data protection laws</li> <li>Aims to provide transparency</li> <li>Safeguards employee privacy</li> <li>Upholds the highest standards of data security</li> </ul>	DK, NL, NO, PL, UK, VN	Chief Technology Officer	General Data Protection Regulation (GDPR)	Corporate intranet
Procurement Policy	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ensures compliance with governance standards and operational efficiency</li> <li>Covers:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Contracting services</li> <li>Purchasing goods and services</li> <li>Travel-related procurement</li> </ul> </li> <li>Mandates:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Prior approvals</li> <li>Centralised IT equipment procurement</li> <li>Adherence to anti-bribery laws</li> </ul> </li> <li>Supplier selection based on:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Value</li> <li>Quality</li> <li>Compliance with company policies</li> </ul> </li> <li>Contract management involves:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Legal review</li> <li>Collaboration with business units to mitigate risks</li> </ul> </li> </ul>	BE, GR, LU, RO	Chief Operating Officer	The Eco-Management and Audit Scheme EMAS for 2023	Corporate intranet

81-1 Policies (continued)

Policy coverage

Policies	Scope of coverage	Working time	Social dialogue	Freedom of association	Collective bargaining	Work-life balance	Health and safety	Gender equality and equal pay	Training and skills development	Employment of persons with disabilities	Measures against violence and harassment in the workplace	Diversity	Child labour	Forced labour	Privacy
Code of Conduct	Group	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Diversity, Equity, and Inclusion Policy	Group	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Health and Safety Policy	AE, BE, CY, GR, JO, LU, RO, US, ZA	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Health and Safety Policy	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Policy against Discrimination, Harassment and Sexual Harassment	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Anti-harassment Policy	GR	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Whistleblower Policy	Group	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Employee Resource Group Policy	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Data Privacy Policy	AE, BE, CY, GR, JO, LU, RO, US, ZA	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Privacy Policy - for processing employee's personal data	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Policy coverage

Policies	Scope of coverage	Privacy: Data leaks or cyber incidents (GDPR data)	Non-discrimination: Accessibility	Access to products or services: System failure / unplanned downtime
Data Ethics Policy	Group	■	■	■
Code of Conduct	Group	■	■	■
Whistleblower Policy	Group	■	■	■
Security Policy	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■
Quality Management Policy	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■
Netcompany Methodology	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■
IT Contingency Plan	DK, NL, NO, PL, UK, VN	■	■	■
GDPR Data Privacy Policy	BE, CY, GR, LU, RO, ZA, AE, US, JO	■	■	■
GDPR Data Breach Policy	BE, CY, GR, LU, RO, ZA, AE, US, JO	■	■	■
General Information Security Policy	BE, GR, LU	■	■	■
Quality Management Policy	BE, GR, LU	■	■	■
Business Continuity Policies	BE, GR, LU	■	■	■



# CSRD Reports

...von anderen Reports lernen [SRN | Sustainability Reporting Navigator](#)

SRN-CSR\_report\_archive

Freigeben

Biotechnology & Pharmaceuticals

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
1	verified	company	isin	country	publication date	claim full CSR	auditor	start PDF	end PDF	pages PDF	link	SASB industry (SICS® Industries)
2	yes	Netcompany	DK0060952919	Denmark	29/01/2025	✓	EY	62	154	92	<a href="https://netcompany.com/investor/annual">https://netcompany.com/investor/annual</a>	Internet Media & Services
3	yes	Tryg	DK0060636678	Denmark	30/01/2025	✓	PwC	53	131	78	<a href="https://tryg.com/sites/tryg.com/files/2025">https://tryg.com/sites/tryg.com/files/2025</a>	Insurance
4	yes	DSV	DK0060079531	Denmark	04/02/2025	✓	PwC	42	84	42	<a href="https://investor.dsv.com/static-files/d34d">https://investor.dsv.com/static-files/d34d</a>	Air Freight & Logistics
5	yes	Lundbeck	DK0061804697	Denmark	04/02/2025	✓	PwC	59	144	85	<a href="https://www.lundbeck.com/content/dam/">https://www.lundbeck.com/content/dam/</a>	Biotechnology & Pharmace
6	yes	Vestas	DK0061539921	Denmark	05/02/2025	✓	Deloitte	51	132	81	<a href="https://www.vestas.com/content/dam/ve">https://www.vestas.com/content/dam/ve</a>	Wind Technology & Project
7	yes	Demant	DK0060738599	Denmark	05/02/2025	✓	PwC	52	117	65	<a href="https://assets-we.cas.dgs.com/-/media/c">https://assets-we.cas.dgs.com/-/media/c</a>	Medical Equipment & Supp
8	yes	Pandora	DK0060252690	Denmark	05/02/2025	✓	EY	47	101	54	<a href="https://ml-eu.globenewswire.com/Resou">https://ml-eu.globenewswire.com/Resou</a>	Apparel, Accessories & Foc
9	yes	Novo Nordisk	DK0062498333	Denmark	05/02/2025	✓	Deloitte	46	99	53	<a href="https://www.novonordisk.com/content/d">https://www.novonordisk.com/content/d</a>	Biotechnology & Pharmace
10	yes	Ringkjøbing Landbobæ	DK0060854669	Denmark	05/02/2025	✓	PwC	53	151	98	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Commercial Banks
11	yes	Nykredit Group	DK000954829	Denmark	05/02/2025	✓	EY	30	128	98	<a href="https://www.nykredit.com/siteassets/ir/fil">https://www.nykredit.com/siteassets/ir/fil</a>	Commercial Banks
12	yes	Spar Nord Bank	DK0060036564	Denmark	05/02/2025	✓	Deloitte	52	111	59	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Commercial Banks
13	yes	TomTom	NL0013332471	The Netherlands	05/02/2025	✓	PwC	62	100	38	<a href="https://corporate.tomtom.com/static-files">https://corporate.tomtom.com/static-files</a>	
14	yes	GN Store Nord	DK0010272632	Denmark	06/02/2025	✓	PwC	40	104	64	<a href="https://www.gn.com/-/media/Files/Docur">https://www.gn.com/-/media/Files/Docur</a>	Medical Equipment & Supp
15	yes	Ørsted	DK0060094928	Denmark	06/02/2025	✓	PwC	56	156	100	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Wind Technology & Project
16	yes	Mærsk	DK0010244425	Denmark	06/02/2025	✓	PwC	53	135	82	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Marine Transportation
17	yes	Solar	DK0010274844	Denmark	06/02/2025	✓	Deloitte	39	93	54	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Solar Technology & Project
18	yes	Carlsberg	DK0010181759	Denmark	06/02/2025	✓	PwC	52	110	58	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Alcoholic Beverages
19	yes	Rockwool	DK0010219153	Denmark	06/02/2025	✓	PwC	43	122	79	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Building Products & Furnist
20	yes	Danske Bank	DK0010274414	Denmark	07/02/2025	✓	Deloitte	39	122	83	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Commercial Banks
21	yes	Danica Pension	n.a.	Denmark	07/02/2025	✓	Deloitte	6	75	69	<a href="https://danicapension.dk/-/media/pdf/d">https://danicapension.dk/-/media/pdf/d</a>	Insurance
22	yes	DSB	n.a.	Denmark	07/02/2025	✓	EY	25	130	105	<a href="https://www.dsb.dk/globalassets/arsrap">https://www.dsb.dk/globalassets/arsrap</a>	Anonyme Iguana on
23	yes	Barco	BE0974362940	Belgium	11/2/2025	✓	PwC	86	143	57	<a href="https://assets.barco.com/m/4e3f860206">https://assets.barco.com/m/4e3f860206</a>	Hardware
24	yes	Randstad	NL0000379121	Netherlands	12/02/2025	✓	Deloitte	90	149	59	<a href="https://www.randstad.com/s3fs-media/rs">https://www.randstad.com/s3fs-media/rs</a>	Professional & Commercial
25		Conmah	DK0010272202	Denmark	12/02/2025	✓	Deloitte	81	137	56	<a href="https://attachment.news.eu.nasdaq.com">https://attachment.news.eu.nasdaq.com</a>	Biotechnology & Pharmace



# Taxonomie

## Quellen

### Taxonomie Verordnung 2020/852 plus delegierte Rechtsakte und Mitteilungen

Art. 8 – Transparenz nach Art. 19a und 29a BilanzRL

VO 2021/2178 = KPI für Transparenz – wurde auch etwas geändert durch VO 2023/2486:

- Turnover
- Capex
- Opex

#### Taxonomiefähig?

Art 9 - 6 Umweltziele

a) Klimaschutz; **CCM**  
 b) Anpassung an den Klimawandel; **CCA**

c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; **WTR**  
 d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; **CE**  
 e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; **PPC**  
 f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme; **BIO**

Art. 19 – Technische Bewertungskriterien

**Klima**

VO 2021/2139 = Kriterien zum Klimaschutz (Anhang I) und Klimawandel (Anhang II) f. Tätigkeiten:

- Forst
- Umweltschutz
- Verarb. Waren
- Energie
- Wasser, Abwasser, Abfall, Umwelt
- Verkehr
- Bau und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Dienstleistungen

VO 2022/1214 (Kuhhandel) ergänzt VO 2021/2139 um Ermöglichsenergetätigkeiten:

- Kernenergie u.a.

Art. 19 – Technische Bewertungskriterien

**Klima**

Kriterien (Anhänge I-II) der VO 2023/2485 = zum Klimaschutz und Klimawandel:

- Mobilität
- Schiene
- Strom
- Luftverkehr
- Entsalzung
- Software
- Beratung

Art. 19 – Technische Bewertungskriterien

**Andere**

VO 2023/2486 = Kriterien (Anhänge I-IV) zum Wasser, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität f. Tätigkeiten:

- Umweltschutz
- Verarb. Waren
- Wasser, Abwasser, Abfall, Umwelt
- Katastrophenvorsorge
- Verkehr
- Bau und Immobilien
- Information und Kommunikation
- Dienstleistungen
- Beherbergung

#### Taxonomiekonform?

Wesentlicher Beitrag zu den jeweiligen Umweltzielen

Art. 10, Klimaschutz  
 Art. 11, Klimawandel  
 Art. 12, Wasser  
 Art. 13, Kreislaufwirtschaft  
 Art. 14, Umweltschutz  
 Art. 15, Biodiversität

Art. 17 – Erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)

Dazu auch Mitteilung (2023/C58/01)

Art. 18 – Mindestschutz (Minimum Safeguards)

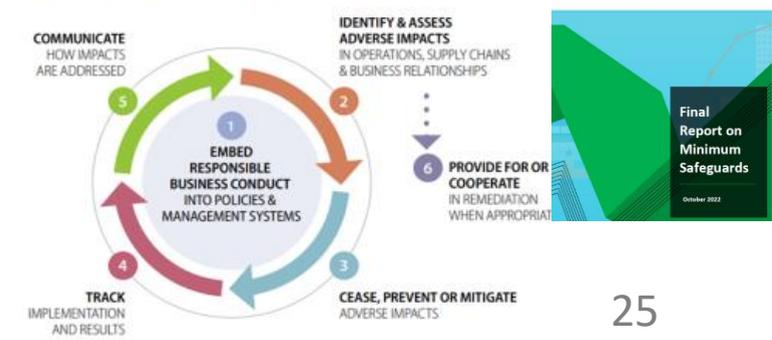
Dazu auch Mitteilung 2023/C211/01



The process of human rights due diligence (HRDD) required by Article 18 includes several steps (see also Figure 1):

1. Adopting and embedding a commitment to HRDD into policies and procedures (UNGPs 16 & OECD RBD DD Guide step 1)
2. Identification and assessment of adverse impacts, including through stakeholder engagement (UNGP 17, 18 & OECD RBD DD Guide step 2)
3. Taking actions to cease, prevent, mitigate, and remediate adverse impacts (UNGP 17, 19 & OECD RBD DD Guide step 3)
4. Tracking the implementation of these actions and its results (UNGP 17, 20 & OECD RBD DD Guide step 4)
5. Communicating publicly on the approach to HRDD, and actions taken to avoid and address adverse impacts (UNGP 17, 21 & OECD RBD DD Guide step 5)
6. Providing or cooperating in remediation, including establishing or participating in grievance mechanisms where individuals and groups can raise concerns about adverse impacts (UNGP 22, 29, 31 & OECD RBD DD Guide step 6)

FIGURE 1. DUE DILIGENCE PROCESS & SUPPORTING MEASURES





# CSDDD

## Due Diligence Policies und Purchase Policies

### Grundsätzliches in in den Recitals [Erwägungsgründe]:

- (20) The due diligence process set out in this Directive should cover the six steps defined by the Guidance for Responsible Business Conduct, which include due diligence measures for companies to identify and address adverse human rights and environmental impacts. That process encompasses the following steps: (1) integrating due diligence into policies and management systems; (2) identifying and assessing adverse human rights and environmental impacts; (3) preventing, ceasing or minimising actual and potential adverse human rights and environmental impacts; (4) monitoring and assessing the effectiveness of measures; (5) communicating and (6) providing remediation.

„policy“ in deutscher Fassung übersetzt mit [Politik] oder [Strategie] oder [Verfahren] – teilweise auch in einem Artikel mit [Strategie] und [Politik] wo nur „policy“ steht ...

### Es wird dann explizit gefragt nach

- Due Diligence Policies in Recital (38), (39), (41) und (46)
- Purchase Policies in Recital (46) und (62)

### Dann kommen die **Kernvorschriften** in Art. 5 und Art. 7 und es gibt Monitoring und Aktualisierung in Art. 15

#### Article 5

#### Due diligence

1. Member States shall ensure that companies conduct risk-based human rights and environmental due diligence as laid down in Articles 7 to 16 ('due diligence') by carrying out the following actions:
- integrating due diligence into their policies and risk management systems in accordance with Article 7;
  - identifying and assessing actual or potential adverse impacts in accordance with Article 8 and, where necessary, prioritising actual and potential adverse impacts in accordance with Article 9;
  - preventing and mitigating potential adverse impacts, and bringing actual adverse impacts to an end and minimising their extent in accordance with Articles 10 and 11;
  - providing remediation for actual adverse impacts in accordance with Article 12;
  - carrying out meaningful engagement with stakeholders in accordance with Article 13;
  - establishing and maintaining a notification mechanism and a complaints procedure in accordance with Article 14;
  - monitoring the effectiveness of their due diligence policy and measures in accordance with Article 15;
  - publicly communicating on due diligence in accordance with Article 16.

#### Article 7

#### Integrating due diligence into company policies and risk management systems

- Member States shall ensure that companies integrate due diligence into all their relevant policies and risk management systems and have in place a due diligence policy that ensures risk-based due diligence.
- The due diligence policy referred to in paragraph 1 shall be developed in prior consultation with the company's employees and their representatives, and contain all of the following:
  - a description of the company's approach, including in the long term, to due diligence;
  - a code of conduct describing rules and principles to be followed throughout the company and its subsidiaries, and the company's direct or indirect business partners in accordance with Article 10(2), point (b), Article 10(4), Article 11(3), point (c), or Article 11(5); and
  - a description of the processes put in place to integrate due diligence into the company's relevant policies and to implement due diligence, including the measures taken to verify compliance with the code of conduct referred to in point (b) and to extend that code's application to business partners.
- Member States shall ensure that companies update their due diligence policies without undue delay after a significant change occurs, and review and, where necessary, update such policies at least every 24 months.

For the purposes referred to in the first subparagraph, companies shall take into account the adverse impacts already identified in accordance with Article 8, as well as the appropriate measures taken to address such adverse impacts in accordance with Articles 10 and 11 and the outcome of the assessments carried out in accordance with Article 15.

# LkSG

## Policy Statement und „Strategien“ = „Policies“

### § 3

#### Due diligence

(1) Businesses are obliged to exercise due diligence in their supply chains in accordance with the human rights and environmental due diligence obligations set out in this section, with the objective of preventing or minimizing human rights or environmental risks or ending the violation of human rights or environmental obligations. The due diligence obligations include:

1. the establishment of a risk management system (§ 4 subsection 1),
2. the definition of an in-house responsibility (§ 4 subsection 3),
3. the performance of regular risk analyses (§ 5),
4. the issuing of a policy statement (§ 6 subsection 2),
5. the anchoring of prevention measures in their own business area (§ 6 subsection 1 and 3) and vis-à-vis direct suppliers (§ 6 subsection 4),
6. taking remedial action (§ 7 subsection 1 to 3),
7. the establishment of a complaint procedure (§ 8),
8. the implementation of due diligence obligations regarding risks at indirect suppliers (§ 9) and
9. documentation (§ 10 subsection 1) and reporting (§ 10 subsection 2).

### § 6

#### Prevention measures

(1) If an enterprise identifies a risk within the scope of a risk analysis pursuant to § 5, it shall immediately take appropriate preventive measures pursuant to subsections 2 to 4.

(2) The enterprise must issue a policy statement on its human rights strategy. The enterprise's management must issue the policy statement. The policy statement must contain at least the following elements of an enterprise's human rights strategy:

1. a description of the procedure by which the enterprise fulfils its obligations under § 4 subsection 1, § 5 subsection 1, § 6 subsection 3 to 5 and §§ 7 to 10,
2. the priority human rights and environmental-related risks identified for the enterprise based on the risk analysis; and
3. the definition, based on the risk analysis, of the human rights and environmental expectations that the enterprise has of its employees and suppliers in the supply chain.

### § 6

#### Prevention measures

(1) ...

(2) ...

(3) The enterprise must initiate appropriate preventive measures in its own business area, in particular:

1. the implementation of the human rights strategy set out in the policy statement in the relevant business processes,
2. the development and implementation of appropriate procurement strategies and practices that prevent or minimize identified risks,
3. the delivery of training in the relevant business areas,
4. the implementation of risk-based control measures to verify compliance with the human rights strategy contained in the Declaration of Principles in its own business area.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

## Legalität (1) – einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes; Art 3 b und Art. 9 (1) h

### Leitlinien Nr. 6 a)

#### a) Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes

Die Grundlage für die Feststellung, ob ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurde, sind die Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Rohstoff oder – im Falle eines Erzeugnisses – der in einem relevanten Erzeugnis enthaltene Rohstoff auf relevanten Grundstücken oder – bei Rindern – in entsprechenden Betrieben angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen wurde. Mit der EU-Entwaldungsverordnung wird ein flexibler Ansatz verfolgt, indem eine Reihe von Rechtsbereichen aufgeführt wird, ohne bestimmte Gesetze genau anzugeben, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind und Änderungen unterliegen können. Allerdings stellen nur die geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des rechtlichen Status des Gebiets der Erzeugung einschlägige Rechtsvorschriften gemäß Artikel 2 Nummer 40 der EU-Entwaldungsverordnung dar. Dies bedeutet, dass die Relevanz von Gesetzen für die Legalitätsanforderung nach Artikel 3 Buchstabe b der EU-Entwaldungsverordnung im Allgemeinen nicht dadurch bestimmt wird, dass sie möglicherweise während des Erzeugungsprozesses von Rohstoffen allgemein oder auf die Lieferketten relevanter Erzeugnisse und relevanter Rohstoffe Anwendung finden können, sondern durch die Tatsache, dass sich die betreffenden Gesetze speziell auf den Rechtsstatus des Gebiets, in dem die Rohstoffe erzeugt wurden, auswirken oder diesen beeinflussen. Darüber hinaus ist Artikel 2 Nummer 40 der EU-Entwaldungsverordnung im Lichte der Ziele der EU-Entwaldungsverordnung zu lesen, wie diese in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b dargelegt sind, was bedeutet, dass Rechtsvorschriften auch dann einschlägig sind, wenn ihr Inhalt mit der Eindämmung der Entwaldung und der Waldschädigung im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Union zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt in Verbindung gebracht werden kann. In Artikel 2 Nummer 40 Buchstaben a bis h werden diese einschlägigen Rechtsvorschriften näher erläutert. Die folgende Liste enthält einige konkrete Beispiele, die nur zur Veranschaulichung dienen und nicht als erschöpfend betrachtet werden können:

- Landnutzungsrechte, einschließlich Gesetzen über die Ernte und Erzeugung auf dem Land oder über die Bewirtschaftung der Flächen, z. B.
- Rechtsvorschriften über die Übertragung von Flächen, insbesondere hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen oder Waldflächen,
- Rechtsvorschriften über Grundstücks-pachtgeschäfte.
- Umweltschutz. Ein Zusammenhang mit dem Ziel der Eindämmung der Entwaldung und Waldschädigung, der Verringerung der Treibhausgasemissionen oder des Schutzes der biologischen Vielfalt besteht beispielsweise hinsichtlich
- Rechtsvorschriften zu Schutzgebieten,
- Rechtsvorschriften zum Naturschutz und zur Wiederherstellung der Natur,
- Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der biologischen Vielfalt,
- Rechtsvorschriften zu gefährdeten Arten,
- Rechtsvorschriften zur Bodenentwicklung.
- Forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen, z. B.
- Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder und zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung,
- Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Entwaldung,
- Holzeinschlagsrechte in per Gesetz bekannt gegebenen abgesteckten Gebieten.
- Rechte Dritter, einschließlich Nutzungs- und Eigentumsrechten, die von der Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse betroffen sind, und traditionelle Landnutzungsrechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften; dazu können z. B. Grundpfandrechte oder Nießbrauchsrechte gehören.
- Arbeitnehmerrechte und völkerrechtlich geschützte Menschenrechte, die entweder für Menschen gelten, die sich im Erzeugungsgebiet relevanter Rohstoffe aufhalten, soweit dies für die EU-Entwaldungsverordnung unter Berücksichtigung ihrer Ziele relevant ist, oder für Menschen mit Rechten auf das Erzeugungsgebiet relevanter Rohstoffe oder Erzeugnisse, einschließlich der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, sofern sie gemäß den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anwendbar sind oder in diesen Niederschlag finden, beispielsweise Rechte auf Land, Gebiete und Ressourcen, Eigentumsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Verträgen, Abkommen und anderen rechtsbegründenden Vereinbarungen zwischen indigenen Völkern und Staaten.
- Den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent – FPIC), auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker. Weitere Hinweise zur Anwendung des FPIC können z. B. über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingesehen werden, wo festgestellt wird, dass Staaten ihre Zustimmung als Ziel der Konsultation benötigen, bevor eine der folgenden Maßnahmen ergriffen wird:
  - die Durchführung von Projekten, die die Rechte indigener Völker an Land, Gebieten und Ressourcen, einschließlich des Bergbaus und der sonstigen Nutzung oder Nutzung von Ressourcen, beeinträchtigen,
  - die Umsiedlung indigener Völker aus ihrem Land oder Gebiet,
  - die Rückgabe oder sonstige angemessene Wiedergutmachung, wenn Land ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker, die es besaßen, beschlagnahmt, weggenommen, besetzt oder beschädigt wurde.
- Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.
- Geltende Rechtsvorschriften über die relevanten Lieferketten, die auf den Unionsmarkt gelangen oder diesen verlassen, wenn sie einen spezifischen Bezug zu den Zielen der Verordnung aufweisen, oder – im Falle von Handels- und Zollvorschriften – wenn sie speziell die relevanten Sektoren der Landwirtschaft oder der Holzherzeugung betreffen.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

## Legalität (2) – einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes; Art 3 b und Art. 9 (1) h

### Leitlinien Nr. 6 b)

#### b) Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Legalität

Die Marktteilnehmer müssen wissen, welche Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern, aus denen sie beziehen, im Hinblick auf den rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets bestehen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften können unter anderem Folgendes umfassen:

- nationale und regionale Rechtsvorschriften, einschließlich einschlägiger sekundärrechtlicher Vorschriften,
- internationales Recht, einschließlich multi- und bilateraler Verträge und Abkommen, soweit im innerstaatlichen Recht anwendbar, indem sie jeweils kodifiziert und umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der EU-Entwaldungsverordnung müssen im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die im Erzeugerland geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden, erhoben werden. Dies schließt Informationen über Vereinbarungen ein, die das Recht begründen, die betreffende Fläche für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen. Ob Grundeigentum oder eine andere Dokumentation einer Vereinbarung erforderlich ist, hängt von den nationalen Rechtsvorschriften ab; ist Grundeigentum nach innerstaatlichem Recht nicht erforderlich, um landwirtschaftliche Erzeugnisse herzustellen und zu vermarkten, so ist dies auch nach der EU-Entwaldungsverordnung nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Sammlung von Unterlagen oder anderen Informationen hängt von den unterschiedlichen Regelungssystemen der Länder ab, da nicht alle die Ausstellung spezifischer Unterlagen erfordern. Daher sollte die Verpflichtung so verstanden werden, dass sie gegebenenfalls Folgendes umfasst:

- von den Behörden der Länder ausgestellte amtliche Unterlagen, z. B. behördliche Genehmigungen,
- Unterlagen, aus denen die vertraglichen Verpflichtungen hervorgehen, einschließlich der Verträge und Vereinbarungen mit indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften,
- ergänzende Informationen, die im Rahmen öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme oder anderer von Dritten überprüfter Systeme bereitgestellt werden,
- Gerichtsentscheidungen,
- Folgenabschätzungen, Managementpläne, Umweltbetriebsprüfungsberichte. Die folgenden zusätzlichen Unterlagen können ebenfalls nützlich sein:
- Unterlagen, aus denen die Unternehmensrichtlinien und die Verhaltenskodizes hervorgehen,
- Vereinbarungen über die soziale Verantwortung zwischen privaten Akteuren und Drittinhabern,
- spezifische Berichte über Eigentums- und Rechtsansprüche und Konflikte.

Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, können in Papierform oder in elektronischer Form gesammelt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Informationen, einschließlich Unterlagen und Daten, gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der EU-Entwaldungsverordnung auch für die Zwecke der Risikobewertung (Artikel 10 der EU-Entwaldungsverordnung) gesammelt werden müssen und nicht als unabhängige Anforderung betrachtet werden sollten, es sei denn, das Erzeugnis stammt ausschließlich aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko. Im Falle der Beschaffung ausschließlich aus Ländern oder Landesteilen mit geringem Risiko müssen KMU- und nicht-KMU-Marktteilnehmer gemäß Artikel 13 der EU-Entwaldungsverordnung nur dann die folgenden Schritte zur Beschreibung der Risikobewertung durchführen, wenn die Marktteilnehmer Informationen erhalten oder sie diesen zur Kenntnis gebracht werden, die auf ein Risiko der Nichteinhaltung oder Umgehung hindeuten.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der EU-Entwaldungsverordnung müssen die gesammelten Informationen als Ganzes bewertet werden, um die Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten. Alle Informationen müssen analysiert und überprüft werden, d. h., dass die Marktteilnehmer in der Lage sein müssen, den Inhalt und die Zuverlässigkeit der von ihnen gesammelten Unterlagen zu bewerten und die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Informationen in verschiedenen Unterlagen zu verstehen. In der Regel sollte der Marktteilnehmer im Rahmen der Bewertung Folgendes prüfen:

- ob die verschiedenen Unterlagen miteinander und mit anderen verfügbaren Informationen übereinstimmen,
- was genau jede Unterlage belegt,
- welches System (z. B. behördliche Kontrolle, unabhängige Prüfung usw.) der Unterlage zugrunde liegt,
- die Zuverlässigkeit und Gültigkeit jeder Unterlage, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass es gefälscht oder unrechtmäßig ausgestellt wird.

Die Marktteilnehmer sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich davon zu überzeugen, dass diese Unterlagen echt sind, und zwar aufgrund ihrer Bewertung der allgemeinen Lage im Erzeugerland. In diesem Zusammenhang sollte der Marktteilnehmer auch das Korruptionsrisiko (z. B. von Bestechung, geheimen Absprachen oder Betrug) berücksichtigen. Verschiedene Quellen liefern allgemein verfügbare Informationen über das Ausmaß der Korruption in einem Land oder einer subnationalen Region, z. B. der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International oder andere ähnliche anerkannte internationale Indizes oder relevante Informationen.

In Fällen, in denen das Korruptionsniveau als hoch eingestuft wird, könnte dies bedeuten, dass Unterlagen nicht als zuverlässig angesehen werden können und eine weitere Überprüfung erforderlich sein könnte. In solchen Fällen ist bei der Prüfung der Unterlagen besondere Sorgfalt geboten, da es Anlass zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit geben könnte.

Die Marktteilnehmer könnten nicht nur auf anerkannte internationale Indizes zurückgreifen, sondern auch auf der Grundlage von Listen von Bedingungen und Schwachstellen, einschließlich früherer Hinweise auf korrupte Praktiken, prüfen, was auf ein höheres Risiko hindeutet — und daher ein höheres Maß an Kontrolle verlangen. Beispiele für solche zusätzlichen Nachweise können von Dritten überprüfte Systeme (siehe Abschnitt 10 dieser Leitlinien), unabhängige oder selbst durchgeführte Audits oder die Verwendung von Technologien/forensischen Methoden zur Verfolgung der relevanten Erzeugnisse sein, die dazu beitragen können, Hinweise auf Korruption oder Rechtsverstöße aufzudecken.

Nicht-KMU-Marktteilnehmer und -Händler in der nachgelagerten Lieferkette sind verpflichtet, festzustellen, dass der Marktteilnehmer in der vorgelagerten Lieferkette die Sorgfaltspflicht, auch in Bezug auf die Legalität, erfüllt hat, siehe Artikel 4 Absatz 9 der EU-Entwaldungsverordnung. Bei der Sammlung von Informationen, Unterlagen und Daten zu diesem Zweck sollten Marktteilnehmer und Händler in der nachgelagerten Lieferkette die geltenden Datenschutz- und Wettbewerbsvorschriften einhalten.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

Informationsanforderungen – die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Anforderungen gemäß Artikel 9 zu erfüllen; Art 8 (2) a

## Verordnung Art. 9 - Informationsanforderungen

(1) Die Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen. Zu diesem Zweck sammelt und organisiert der Marktteilnehmer die folgenden, durch Nachweise belegten Informationen und bewahrt sie ab dem Datum der Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bzw. deren Ausfuhr für einen Zeitraum von fünf Jahren auf:

- a) eine Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Art der relevanten Erzeugnisse sowie — bei relevanten Erzeugnissen, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — des gebräuchlichen Namens der Art und ihres vollständigen wissenschaftlichen Namens. Die Beschreibung des Erzeugnisses umfasst eine Liste der relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die darin enthalten sind oder zu ihrer Herstellung verwendet wurden;
- b) die Menge der relevanten Erzeugnisse; für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (20) aufgelistet ist, anzugeben; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche kohärent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist;
- c) das Erzeugerland und gegebenenfalls dessen Landesteile;
- d) die Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung; enthält ein relevantes Erzeugnis relevante Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung solcher relevanten Rohstoffe hergestellt, so ist die Geolokalisierung für jedes der jeweiligen Grundstücke anzugeben; jede Entwaldung oder Waldschädigung auf den betreffenden Grundstücken hat automatisch zur Folge, dass alle relevanten Erzeugnisse und relevanten Rohstoffe von diesen Grundstücken vom Inverkehrbringen, von der Bereitstellung auf dem Unionsmarkt oder von der Ausfuhr ausgeschlossen sind. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden; bei allen anderen Erzeugnissen des Anhangs I bezieht sich die Geolokalisierung auf die Grundstücke;
- e) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden;
- f) der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden;
- g) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind;
- h) angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist, einschließlich aller Vereinbarungen, die das Recht begründen, das betreffende Gebiet für die Erzeugung der relevanten Rohstoffe zu nutzen.

(2) Der Marktteilnehmer stellt den zuständigen Behörden auf Verlangen die gemäß diesem Artikel zusammengetragenen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

## Risikobewertung – Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10; Art 8 (2) b, Art. 10

### Verordnung Art. 10 - Risikobewertung

(1) Die Marktteilnehmer überprüfen und analysieren die gemäß Artikel 9 zusammengetragenen Informationen und alle sonstigen einschlägigen Unterlagen. Auf der Grundlage dieser Informationen und Unterlagen führen die Marktteilnehmer eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

(2) Bei der Risikobewertung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- b) die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- c) die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- d) die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- e) das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- f) die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- g) die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- h) Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- i) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- j) das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannter Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- k) Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- l) begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- m) jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nicht konform sind;
- n) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (21) anerkannt wurden, um fassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

## Risikobewertung– Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10; Art 8 (2) b, Art. 10

### Leitlinien Nr. 4 (a)

Gemäß den in Artikel 8 festgelegten Sorgfaltspflichten muss der Marktteilnehmer

- bei jedem einzelnen Lieferanten Informationen, Unterlagen und Daten über die relevanten Erzeugnisse, die der EU-Entwaldungsverordnung unterliegen (diese sind in Anhang I aufgeführt), gemäß den Artikeln 8 und 9 sammeln,
- diese Informationen zusammen mit anderen kontextbezogenen Informationen überprüfen und analysieren und auf dieser Grundlage eine Risikobewertung gemäß Artikel 10 durchzuführen und
- Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11 ergreifen, es sei denn, die gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergibt, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

In Artikel 9 Absatz 1 sind die zu bewertenden erzeugnisbezogenen Informationen festgelegt, zu denen auch spezifische Informationen über das Erzeugnis und seine Lieferkette gehören.

In Artikel 10 Absatz 2 werden die zusätzlichen kontextbezogenen Informationen genannt, die für die Bewertung des Risikos erforderlich sind, z. B. der Zustand der Wälder im Erzeugerland. Wenn die Erzeugnisse aus Waren hergestellt werden, die aus mehreren Quellen oder Geolokalisierungen stammen, ist es erforderlich, das Risiko für jede Quelle oder Geolokalisierung zu bewerten. Auf der Grundlage der erhobenen Daten müssen genau definierte Aufgaben der Risikoanalyse erfüllt und die Risikokategorien sowie die dafür erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen festgelegt werden. Das Risikoniveau kann von den Marktteilnehmern nur von Fall zu Fall bewertet werden, da es von einer Reihe von Faktoren abhängt.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Risikobewertung durchzuführen, doch muss der Marktteilnehmer die in Artikel 10 Absatz 2 aufgeführten Kriterien für jedes relevante Erzeugnis berücksichtigen. Dabei sollten u. a. folgende Fragen und Überlegungen behandelt werden:

– Wo wurde das Erzeugnis erzeugt?

Welche Risikokategorie gemäß Artikel 29 gilt für das Erzeugerland oder Landesteile davon? Wie hoch ist die Waldbedeckung und wie häufig (Quote) ist Waldschädigung oder Entwaldung im Erzeugerland oder in Landesteilen davon? Wie hoch ist die Prävalenz (Quote) der illegalen Erzeugung des relevanten Rohstoffs in dem betreffenden Land/den Landesteilen?

– Welche erzeugnispezifischen Risiken bestehen?

Es bestehen erhebliche Unterschiede in der Art und Weise, wie die verschiedenen in Anhang I der EU-Entwaldungsverordnung aufgeführten relevanten Erzeugnisse erzeugt werden, die sich auf das Risiko der Nichteinhaltung auswirken. So enthalten beispielsweise einige Erzeugnisse Rohstoffe, die in Hunderten getrennter Geolokalisierungen erzeugt werden oder während der Herstellung wesentlichen chemischen oder physikalischen Verfahren unterzogen werden.

– Handelt es sich um eine komplexe Lieferkette?

Siehe Abschnitt 5 zur Klarstellung des Konzepts der „Komplexität der Lieferkette“.

– Gibt es Hinweise darauf, dass ein Unternehmen in der Lieferkette an Praktiken im Zusammenhang mit illegalen Tätigkeiten, Entwaldung oder Waldschädigung beteiligt ist?

Es besteht ein höheres Risiko, dass relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse, die von einem Unternehmen erworben werden, das mit illegalen Tätigkeiten, Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung steht, nicht konform sind. Wurden begründete Bedenken in Bezug auf Unternehmen in der Lieferkette gemäß Artikel 31 vorgebracht? Haben Unternehmen in der Lieferkette gegen einschlägige Gesetze verstoßen und wurden sie vom Staat wegen Verstoßes gegen diese Gesetze mit Sanktionen belegt?

– Gibt es ergänzende Informationen über die Einhaltung der EU-Entwaldungsverordnung durch Unternehmen in der Lieferkette, die aus Zertifizierungssystemen oder von Dritten überprüften Systemen stammen?

Siehe Abschnitt 10 zur Klarstellung der Rolle von von Dritten überprüften Systemen.

– Wurden die relevanten Erzeugnisse gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt?

Die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes sind in Artikel 2 Nummer 40 definiert. Weitere Informationen zu den Legalitätsanforderungen sind Abschnitt 6 zu entnehmen.

– Gibt es Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden?

Diese Bedenken könnten die Zuverlässigkeit einiger Dokumente, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen, untergraben. Daher sollten das Ausmaß der Korruption in dem Land, die Indizes für Geschäftsrisiken und andere relevante Indikatoren berücksichtigt werden.

– Wurden alle Dokumente, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen, vom Lieferanten zur Verfügung gestellt und sind diese sofort überprüfbar?

Wenn alle einschlägigen Dokumente bereitstehen und auf Anfrage der Marktteilnehmer verfügbar sind, ist es wahrscheinlicher, dass die Lieferkette gut etabliert ist und der Lieferant sich der Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung bewusst ist.

# EUDR - Sorgfaltspflichten

## Risikobewertung– Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Artikel 10; Art 8 (2) b, Art. 10

### Leitlinien Nr. 5

Die „Komplexität der betreffenden Lieferkette“ ist in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i der EU-Entwaldungsverordnung ausdrücklich als Risikobewertungskriterium aufgeführt und ist daher für die Risikobewertung und Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltsprüfung relevant. Sie ist eines von mehreren Kriterien der Risikobewertung und Risikominderung im Rahmen der Sorgfaltsprüfung gemäß den Artikeln 10 und 11. Diesem Kriterium liegt der Grundgedanke zugrunde, dass die Rückverfolgung relevanter Erzeugnisse bis zum Erzeugerland und zu Grundstücken, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden, schwieriger sein kann, wenn die Lieferkette komplex ist, und dass dies ein Faktor ist, der mit einem höheren Risiko von Verstößen verbunden ist. Unstimmigkeiten bei den relevanten Informationen und Daten und Probleme bei der Beschaffung der erforderlichen Informationen an jeder Stelle der Lieferkette können das Risiko erhöhen, dass nicht konforme Rohstoffe oder Erzeugnisse in die Lieferkette gelangen. Die Hauptüberlegung ist, inwieweit es möglich ist, die in einem relevanten Erzeugnis gefundenen relevanten Rohstoffe bis zu den Grundstücken zurückzuverfolgen, auf denen diese erzeugt wurden.

Das Risiko der Nichteinhaltung wird zunehmen, wenn es aufgrund der Komplexität der Lieferkette schwierig ist, die nach Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 2 der EU-Entwaldungsverordnung erforderlichen Informationen zu ermitteln. Das Vorhandensein nicht identifizierter Stufen in der Lieferkette oder jede andere Feststellung, die auf eine Nichtkonformität hindeutet, kann zu dem Schluss führen, dass das Risiko nicht vernachlässigbar ist.

Die Komplexität der Lieferkette nimmt mit der Zahl der Verarbeiter und Zwischenhändler zwischen den Grundstücken im Erzeugerland und dem Marktteilnehmer oder Händler zu. Die Komplexität kann auch zunehmen, wenn mehr als ein relevantes Erzeugnis zur Herstellung eines neuen relevanten Erzeugnisses verwendet wird oder wenn relevante Rohstoffe aus mehreren Erzeugerländern bezogen werden. Andererseits dürfte die Sorgfaltsprüfung in kurzen Lieferketten einfacher sein, und eine kurze Lieferkette kann, insbesondere im Falle der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13, ein Faktor sein, der dazu beiträgt, nachzuweisen, dass ein vernachlässigbares Risiko einer Umgehung der Verordnung besteht.

Um die Komplexität der Lieferkette zu bewerten, können Marktteilnehmer und Händler die folgende (nicht erschöpfende) Liste von Fragen hinsichtlich relevanter Erzeugnisse verwenden, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt werden sollen:

- Gab es mehrere Verarbeiter und/oder Stufen in der Lieferkette, bevor ein bestimmtes relevantes Erzeugnis auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurde?
- Enthält das relevante Erzeugnis relevante Rohstoffe, die von mehreren Grundstücken und/oder Erzeugerländern bezogen werden?
- Handelt es sich bei dem relevanten Erzeugnis um ein hochverarbeitetes Erzeugnis (das selbst mehrere andere relevante Erzeugnisse enthalten kann)?
- In Bezug auf Holz:
  - \* Besteht das relevante Erzeugnis aus mehr als einer Baumart?
  - \* Wurden das Holz und/oder die Holzzeugnisse in mehr als einem Land gehandelt?
  - \* Wurden relevante verarbeitete Erzeugnisse in Drittländern verarbeitet oder hergestellt, bevor sie auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder aus dem Unionsmarkt ausgeführt wurden?

# EUDR – Policies ?

## Risikominderung – Maßnahmen zur Risikominderung gemäß Artikel 11; Art 8 (2) c

### Verordnung Art. 11 - Risikominderung

(1) Mit Ausnahme der Fälle, in denen eine gemäß Artikel 10 durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind, wendet der Marktteilnehmer vor dem Inverkehrbringen der relevanten Erzeugnisse oder ihrer Ausfuhr Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung an, die dahingehend geeignet sind, dass kein Risiko oder nur noch ein vernachlässigbares Risiko besteht. Diese Verfahren und Maßnahmen können Folgendes umfassen:

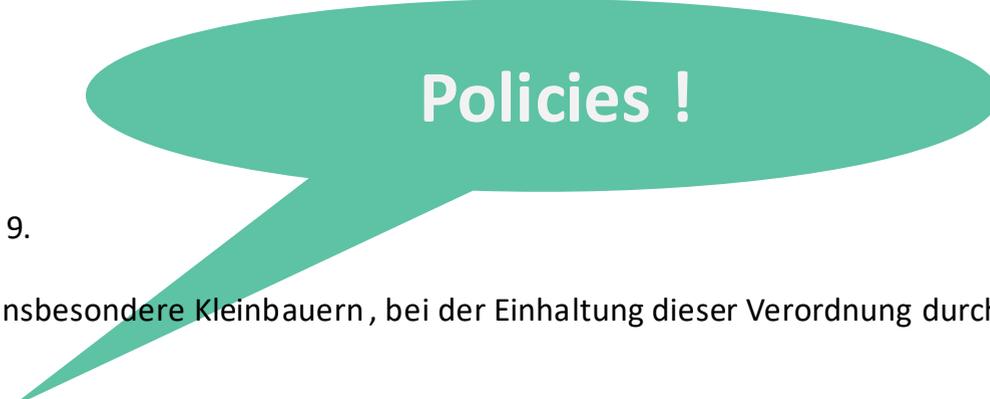
- a) die Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen,
- b) die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits,
- c) das Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9.

Diese Verfahren und Maßnahmen können auch die Unterstützung der Lieferanten dieses Marktteilnehmers, insbesondere Kleinbauern, bei der Einhaltung dieser Verordnung durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Investitionen umfassen.

(2) Die Marktteilnehmer verfügen über angemessene und verhältnismäßige Strategien („**Policies**“), Kontrollen und Verfahren, um das Risiko der Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse zu mindern und wirksam zu steuern. Zu diesen Strategien, Kontrollen und Verfahren gehören:

- a) Modellverfahren für das Risikomanagement, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance - Management, für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene;
- b) eine unabhängige Prüfstelle zur Überprüfung der unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer.

(3) Die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung werden dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Die Marktteilnehmer müssen nachweisen können, wie Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung getroffen wurden.



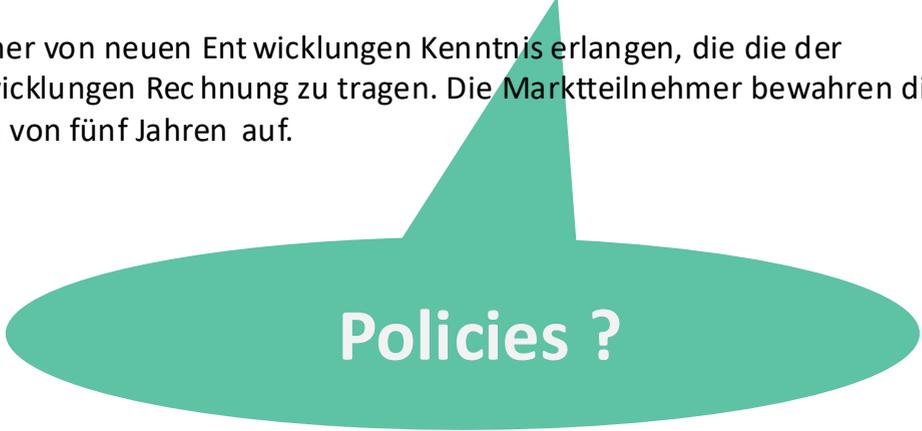
**Policies !**

# EUDR – Policies !

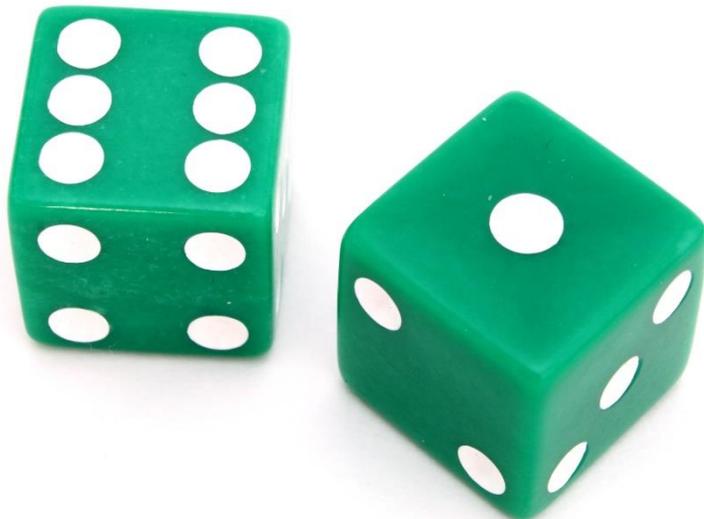
## Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen – Art. 12

### Verordnung Art. 12 - Einführung und Handhabung der Sorgfaltspflichtregelungen, Berichterstattung und Aufzeichnungen

- (1) Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 führen die Marktteilnehmer einen Rahmen von Verfahren und Maßnahmen ein und halten diesen auf dem neuesten Stand, um sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten oder ausgeführten relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen („Sorgfaltspflichtregelung“).
- (2) Die Marktteilnehmer überprüfen die Sorgfaltspflichtregelung mindestens jährlich. Sobald die Marktteilnehmer von neuen Entwicklungen Kenntnis erlangen, die die der Sorgfaltspflichtregelung beeinflussen könnten, so aktualisieren sie die Sorgfaltspflichtregelung, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Marktteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen über derartige Aktualisierungen entsprechend ihren Sorgfaltspflichtregelungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf.



Policies ?



# 3 TG Verordnung

## Sorgfaltspflichten und Policies



Sorgfaltspflichten	Policies
Recitals (4), (5), (6), (9), (11), (12), (13), (14), (15), (16), (19), (21), (22), (26) zu OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht [im Grunde wird komplett darauf verwiesen], zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten; zu Dodd Frank; zu Third Party Audits; zu öffentlicher Berichterstattung; zum Unionssystem; zur öffentliche Konsultation; zu Chain of Custody; zu Responsible Smelters; zur Übergangsfrist; zur Transparenz.	
Art 3: Sorgfaltspflichten einhalten und Unterlagen aufbewahren	
	Art 4 (a): adopt, and clearly communicate to suppliers and the public up-to-date information on, their <u>supply chain policy</u> for the minerals and metals potentially originating from conflict-affected and high-risk areas;
Art 4 (b): in Lieferkettenpolitik die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette maßgeblichen Standards aufnehmen, die den Standards in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht entsprechen	Art 4 (b): incorporate in their <u>supply chain policy</u> standards against which supply chain due diligence is to be conducted consistent with the standards set out in <u>the model supply chain policy</u> in Annex II to the OECD Due Diligence Guidance
	Art. 4 (d): strengthen their engagement with suppliers by incorporating their supply chain policy into contracts and agreements with suppliers consistent with Annex II to the OECD Due Diligence Guidance
	Art. 5.1 (a): identify and assess the risks of adverse impacts in their mineral supply chain on the basis of the information provided pursuant to Article 4 against the standards of their <u>supply chain policy</u> , consistent with Annex II to, and the due diligence recommendations set out in, the OECD Due Diligence Guidance
	Art. 7.3: Union importers of minerals or metals shall, on an annual basis, publicly report as widely as possible, including on the internet, on <u>their supply chain due diligence policies and practices</u> for responsible sourcing. That report shall contain the steps taken by them to implement the obligations as regards their management system under Article 4, and their risk management under Article 5, as well as a summary report of the third-party audits, including the name of the auditor, with due regard for business confidentiality and other competitive concerns.

# Batterieverordnung

## Policies und Verweise

BattVO Recital (83): Bei der Einführung einer risikobasierten Strategie („**Policy**“) zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten sollten sich Wirtschaftsakteure auf **international anerkannte Standards und Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** stützen, darunter jene, die in den **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte**, in den **zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen**, in den **Leitlinien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) für die soziale Bewertung von Produkten** während ihres Lebenszyklus, in der **Dreigliedrigen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik**, in den **Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (RBC)** enthalten sind. Diese Standards und Grundsätze, die jeder Wirtschaftsakteur auf den spezifischen Kontext und die Umstände zuschneiden sollte, spiegeln ein gemeinsames Verständnis zwischen Regierungen und Interessenträgern wider. In Bezug auf die Gewinnung und Verarbeitung natürlicher mineralischer Ressourcen für die Batterieherstellung und den Handel damit stellt der **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten** ein international anerkannter Standard zur Bewältigung der besonderen Gefahr schwerer Menschenrechtsverletzungen dar und steht für die langjährigen Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern, bewährte Verfahren in diesem Bereich zu entwickeln.



- a) **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte:**  
[https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr\\_de.pdf](https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_de.pdf)
- b) **Global Compact:** [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)
- c) **UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus:**  
<https://www.unep.org/resources/report/guidelines-social-life-cycle-assessment-products>
- d) **Dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik:**  
[https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang-de/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang-de/index.htm)
- e) **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:**  
<https://www.oecd.org/daf/inv/mne/ocdeleitsaetze fuer unternehmen.pdf>
- f) **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln:**  
<https://www.oecd.org/investment/du-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>
- g) **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten:**  
<https://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-German.pdf>

# Batterieverordnung

## Sorgfaltspflichten und Policies („Strategien“)

BattVO § 3 Abs. 1 Nr. 42 Definitionen: „für Batterien geltende **Sorgfaltspflichten**“ die Pflichten eines Wirtschaftsakteurs in Bezug auf sein **Managementsystem, das Risikomanagement, unabhängige Überprüfungen und Überwachung durch notifizierte Stellen und die Offenlegung von Informationen** zu dem Zweck, tatsächliche und potenzielle soziale und umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen — einschließlich durch Zulieferer in der Kette sowie deren untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Auftragnehmer — zu **ermitteln, sie zu vermeiden und sie an zugehen**;



BattVO, Art. 48 Abs. 1: Ab dem 18. August 2025 kommen Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, den in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels und in den Artikeln **49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** nach und haben zu diesem Zweck **Strategien („Policies“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** einzurichten und umzusetzen.

BattVO, Art. 49 Abs. 1: Jeder in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

- a) verabschiedet eine **Unternehmensstrategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** in Bezug auf die in Anhang X Nummer 1 aufgeführten Rohstoffe und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken und setzt die Zulieferer und die Öffentlichkeit klar davon in Kenntnis;
- b) **nimmt in seine Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten Standards** auf, die den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4 entsprechen;
- c) strukturiert sein internes Managementsystem so, dass die **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten unterstützt wird, indem Mitglieder der obersten Führungsebene damit betraut werden, die Strategie („Policy“) zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu überwachen und mindestens zehn Jahre lang Aufzeichnungen über dieses System zu führen;
- d) errichtet und betreibt ein System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht;
- e) **nimmt seine Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf**; und
- f) führt einen Beschwerdemechanismus, einschließlich eines Frühwarnsystems zur Risikoerkennung und eines Abhilfemechanismus, ein oder stellt solche Mechanismen bereit, sei es mittels Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird; die entsprechenden Mechanismen beruhen auf den Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte.



# Batterieverordnung

## Policy und Sorgfaltspflichten

BattVO Art. 50 Abs. 1: Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

- a) ermittelt und bewertet im Rahmen seines Managementplans das Risiko negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den in **Anhang X Nummer 2** aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette, unter anderem ausgehend von den gemäß Artikel 49 bereitgestellten Informationen und anderen einschlägigen öffentlichen oder von Interessenträgern bereitgestellten Informationen unter Bezugnahme auf seine Strategie („**Policy**“) zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten;
- b) konzipiert zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine Strategie und setzt diese um, um negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder anderweitig zu anzugehen, und zwar durch
  - i) Mitteilung der Ergebnisse seiner Risikobewertung an die gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitglieder der obersten Führungsebene;
  - ii) Ergreifen von Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4 unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, einschließlich deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmer, die das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder mindern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben;
  - iii) Konzeption und Umsetzung eines Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse der Risikominderungsbemühungen, Berichterstattung an gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannte Mitglieder der obersten Führungsebene und Erwägung der Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer, dessen untergeordneten Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmern nach fehlgeschlagenen Versuchen der Risikominderung auf der Basis einschlägiger Verträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e;
  - iv) Durchführung zusätzlicher Bewertungen des Sachverhalts und der Risiken für Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.



BattVO, Art. 50 Abs. 2: Unternimmt der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur Bemühungen zur Minderung von Risiken, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, so konsultiert er die Zulieferer und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und nationaler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, wie Gemeinschaften vor Ort, bevor er in dem Risikomanagementplan gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii des vorliegenden Artikels eine Strategie zur messbaren Risikominderung festlegt.

BattVO, Art. 50 Abs. 3: Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in **Anhang X Nummer 2** aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette. Der Wirtschaftsakteur ermittelt und bewertet die Risiken in seiner Lieferkette im Rahmen der eigenen Risikomanagementsysteme. Über eine notifizierte Stelle lässt der Wirtschaftsakteur im Einklang mit Artikel 51 unabhängige Überprüfungen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten durchführen. Der Wirtschaftsakteur kann Berichte über die unabhängige Überprüfung nutzen, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 von einer solchen notifizierte Stelle im Hinblick auf die nach diesem Kapitel von Zulieferern in dieser Lieferkette umgesetzten Strategien („Policies“) zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erstellt werden. Der Wirtschaftsakteur kann diese Berichte über die unabhängige Überprüfung gegebenenfalls auch zur Bewertung der Vorkehrungen dieser Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nutzen.

BattVO, Art. 50 Abs. 4: Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Risikobewertung den gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitgliedern der obersten Führungsebene mit und setzt die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Strategie um.

# Batterieverordnung

## Rohstoffe und Kategorien

### ANHANG X

#### VERZEICHNIS DER ROHSTOFFE UND RISIKOKATEGORIEN

- (1) Rohstoffe:
  - a) Kobalt
  - b) natürlicher Grafit
  - c) Lithium
  - d) Nickel
  - e) chemische Verbindungen auf der Grundlage der in den Buchstaben a bis d aufgeführten Rohstoffe, die für die Erzeugung der Aktivmaterialien von Batterien erforderlich sind
- (2) Kategorien der Sozial- und Umweltrisiken:
  - a) Umwelt, Klima, menschliche Gesundheit unter Berücksichtigung direkter, induzierter, indirekter und kumulativer Folgen, einschließlich für
    - i) Luft, einschließlich Luftverschmutzung, darunter Treibhausgasemissionen;
    - ii) Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt und einschließlich Wasserverschmutzung, Wasserverbrauch, Wassermenge (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;
    - iii) Boden, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;
    - iv) Biodiversität, einschließlich Schäden an natürlichen Lebensräumen, wildlebenden Tieren, Pflanzen und Ökosystemen, einschließlich Ökosystemdienste;
    - v) gefährliche Stoffe;
    - vi) Lärm und Erschütterungen;
    - vii) Sicherheit von Anlagen;
    - viii) Energieverbrauch;
    - ix) Abfälle und Rückstände.
  - b) Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich
    - i) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
    - ii) Kinderarbeit;
    - iii) Zwangsarbeit;
    - iv) Diskriminierung;
    - v) gewerkschaftliche Freiheiten.
  - c) Gemeinschaftsleben, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker



# Batterieverordnung

## Sorgfaltspflichten

Art 48

(5) Bis zum 18. Februar 2025 veröffentlicht die Kommission im Einklang mit den internationalen Instrumenten gemäß Anhang X Nummern 3 und 4 Leitlinien für die Anwendung der in den Artikeln 49 und 50 festgelegten Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Risiken gemäß Anhang X Nummer 2.

### ANHANG X

#### VERZEICHNIS DER ROHSTOFFE UND RISIKOKATEGORIEN

- (3) Die internationalen Instrumente, in denen die in Nummer 2 genannten Risiken behandelt werden, umfassen
- die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen,
  - die UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus,
  - das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, insbesondere den Beschluss COP VIII/28 — „Freiwillige Leitlinien für Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung der Biodiversität“,
  - das Übereinkommen von Paris,
  - die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
  - alle sonstigen internationalen Umweltübereinkommen, die für die Union oder ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind,
  - die Erklärung der IAO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz,
  - die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- (4) International anerkannte Sorgfaltspflichteninstrumente, die bezüglich der Anforderungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel VII dieser Verordnung zur Anwendung kommen:
- die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
  - die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte;
  - die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
  - die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;
  - der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln;
  - der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

a) **Global Compact:** [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)

b) **UNEP-Leitlinien für die soziale Bewertung von Produkten während ihres Lebenszyklus:**

<https://www.unep.org/resources/report/guidelines-social-life-cycle-assessment-products>

c) **Übereinkommen über die biologische Vielfalt**, insbesondere den Beschluss COP VIII/28 — „Freiwillige Leitlinien für Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung der Biodiversität“:

Allgemeine Informationen zum Übereinkommen: <https://www.bmu.de/themen/naturschutz/biologische-vielfalt-international/uebereinkommen-ueber-die-biologische-vielfalt>

Beschluss COP VIII/28: <https://www.cbd.int/decision/cop/?id=11042>

d) **Übereinkommen von Paris:**

<https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

e) **Die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit:**

Übersicht der grundlegenden Übereinkommen: <https://www.ilo.org/global/standards/introduction-to-international-labour-standards/conventions-and-recommendations/lang--de/index.htm>

f) **Alle sonstigen internationalen Umweltübereinkommen, die für die Union oder ihre Mitgliedstaaten verbindlich sind:**

Informationen zu internationalen Umweltübereinkommen: [https://ec.europa.eu/environment/international\\_issues/agreements\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/international_issues/agreements_en.htm)

g) **Die Erklärung der IAO über die Grundprinzipien und Grundrechte am Arbeitsplatz:**

<https://www.ilo.org/declaration/lang--de/index.htm>

h) **Die Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:**

<https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger>; <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-buergerliche-politische-rechte-60140>; <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/internationaler-pakt-wirtschaftliche-soziale-kulturelle-rechte-60142>

a) **Internationale Charta der Menschenrechte, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:**

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/>

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

[https://www.bmi.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte\\_nationen/iccr/ICCPR\\_node.html](https://www.bmi.de/DE/themen/menschenrechte/vereinte_nationen/iccr/ICCPR_node.html)

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights>

b) **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte:**

- [https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr\\_de.pdf](https://www.ohchr.org/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_de.pdf)

c) **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:**

- <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/oecdleitsatzefuerunternehmen.pdf>

d) **Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik:**

- [https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS\\_094386/lang--de/index.htm](https://www.ilo.org/empent/Publications/WCMS_094386/lang--de/index.htm)

e) **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln:**

- <https://www.oecd.org/investment/duediligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>

f) **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten:**

- <https://www.oecd.org/daf/inv/mne/OECD-Due-Diligence-Guidance-Minerals-German.pdf>



# Batterieverordnung

## Noch mal Sorgfaltspflichten und Policies – auf einer Seite zusammengefasst



**BattVO § 3 Abs. 1 Nr. 42 Definitionen:** „für Batterien geltende Sorgfaltspflichten“ die Pflichten eines Wirtschaftsakteurs in Bezug auf sein **Managementsystem**, das **Risikomanagement**, unabhängige **Überprüfungen** und **Überwachung durch notifizierte Stellen** und die **Offenlegung von Informationen** zu dem Zweck, **tatsächliche und potenzielle soziale und umweltbezogene Risiken** im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel mit den für die Batterieerzeugung erforderlichen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen — einschließlich durch Zulieferer in der Kette sowie deren untergeordneten Gesellschaften oder Stellen oder Auftragnehmer — zu **ermitteln**, sie zu **vermeiden** und sie **anzugehen**;

**BattVO, Art. 48 Abs. 1:** Ab dem **18. August 2025** kommen Wirtschaftsakteure, die Batterien in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, den in Artikeln **49, 50 und 52 festgelegten Verpflichtungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** nach und haben zu diesem Zweck **Strategien („Policies“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten einzurichten und umzusetzen.

**BattVO, Art. 49 Abs. 1:** Jeder in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur ...

- a) ... **Unternehmensstrategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** ... Anhang X Nummer 1 aufgeführten **Rohstoffe** und die damit verbundenen, in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Kategorien der **Sozial- und Umweltrisiken** ...;
- b) ... **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten Standards** auf, die den international anerkannten **Sorgfaltspflichteninstrumente** in Anhang X Nummer 4 entsprechen;
- c) ...**internes Managementsystem** so, dass die **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten** unterstützt wird, indem **Mitglieder der obersten Führungsebene** damit betraut werden, die Strategie („Policy“) zur Erfüllung ihrer für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten zu **überwachen** und mindestens **zehn Jahre lang Aufzeichnungen über dieses System** zu führen;
- d) ...**System von Kontrollen und Transparenz hinsichtlich der Lieferkette**, einschließlich eines Systems zur Überwachung der Lieferkette oder zur Rückverfolgbarkeit, das die Identifizierung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette ermöglicht;
- e) ... **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden **Sorgfaltspflichten, einschließlich Risikomanagementmaßnahmen, in Verträge und Vereinbarungen mit Zulieferern auf**; und
- f) ... **Beschwerdemechanismus**, einschließlich eines **Frühwarnsystems** zur Risikerkennung und eines **Abhilfemechanismus**, ein oder stellt solche Mechanismen bereit, sei es mittels **Kooperationsvereinbarungen mit anderen Wirtschaftsakteuren oder Organisationen** oder indem die Inanspruchnahme eines externen Sachverständigen oder Gremiums wie beispielsweise eines Ombudsmanns erleichtert wird; die entsprechenden Mechanismen beruhen auf den **Leitprinzipien der VN für Wirtschaft und Menschenrechte**.

**BattVO Art. 50 Abs. 1:** Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur

- a) ermittelt und bewertet im Rahmen seines **Managementplans das Risiko** negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorien in seiner Lieferkette, unter anderem ausgehend von den gemäß Artikel 49 bereitgestellten Informationen **und anderen einschlägigen öffentlichen oder von Interessenträgern bereitgestellten Informationen unter Bezugnahme** auf seine **Strategie („Policy“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten;
- b) konzipiert zur Reaktion auf die ermittelten Risiken eine **Strategie** und setzt diese um, um **negative Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder anderweitig zu angehen**, und zwar durch
  - i) **Mitteilung der Ergebnisse** seiner Risikobewertung an die gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten Mitglieder der obersten Führungsebene;
  - ii) Ergreifen von **Risikomanagementmaßnahmen im Einklang mit den international anerkannten Sorgfaltspflichteninstrumente in Anhang X Nummer 4** unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit, auf Zulieferer, einschließlich deren untergeordnete Gesellschaften oder Stellen und Unterauftragnehmer, die **das ermittelte Risiko am wirksamsten unterbinden oder mindern können, einzuwirken oder erforderlichenfalls durch geeignete Schritte Druck auszuüben**;
  - iii) **Konzeption und Umsetzung eines Risikomanagementplans, Überwachung und Verfolgung der Ergebnisse** der Risikominderungsmaßnahmen, **Berichterstattung** an gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannte Mitglieder der obersten Führungsebene und Erwägung der **Aussetzung oder Beendigung der Beziehungen zu einem Zulieferer** ...;
  - iv) ...**zusätzliche Bewertungen** des Sachverhalts und der Risiken für Risiken, die verringert werden müssen, oder nach einer Veränderung der Umstände.

**BattVO, Art. 50 Abs. 2:** ... **Bemühungen zur Minderung von Risiken**, während er den Handel fortsetzt oder vorübergehend aussetzt, so **konsultiert er die Zulieferer** und betroffenen Interessenträger, einschließlich lokaler und nationaler Behörden, internationaler oder zivilgesellschaftlicher Organisationen und betroffener Dritter, wie Gemeinschaften vor Ort, bevor er in dem Risikomanagementplan gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii des vorliegenden Artikels eine **Strategie** zur messbaren Risikominderung festlegt.

**BattVO, Art. 50 Abs. 3:** ... **ermittelt und bewertet die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen in den in Anhang X Nummer 2 aufgeführten Risikokategorie n in seiner Lieferkette**. Der Wirtschaftsakteur **ermittelt und bewertet die Risiken in seiner Lieferkette** im Rahmen der eigenen **Risikomanagementsysteme**. Über eine notifizierte Stelle lässt der Wirtschaftsakteur im Einklang mit Artikel 51 unabhängige Überprüfungen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten durchführen. Der Wirtschaftsakteur kann Berichte über die unabhängige Überprüfung nutzen, die gemäß Artikel 51 Absatz 2 von einer solchen notifizierten Stelle im Hinblick auf die nach diesem Kapitel von Zulieferern in dieser Lieferkette umgesetzten **Strategien („Policies“)** zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten erstellt werden. Der Wirtschaftsakteur kann diese Berichte über die unabhängige Überprüfung gegebenenfalls auch zur **Bewertung der Vorkehrungen dieser Zulieferer zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** nutzen.

**BattVO, Art. 50 Abs. 4:** Der in Artikel 48 Absatz 1 genannte Wirtschaftsakteur teilt die Ergebnisse der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Risikobewertung den gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c dafür benannten **Mitgliedern der obersten Führungsebene** mit und setzt die in Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannte Strategie um.

# Fragebögen

## Beispiel aus einem Fragebogen (ECOVADIS)

Richtlinien	Umwelt	2.1.	<b>Indikator: Richtlinien</b>		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.	Hat Ihr Unternehmen eine formalisierte Umweltrichtlinie?		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.1.	<input type="checkbox"/> Energieverbrauch und Treibhausgase		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.2.	<input type="checkbox"/> Wasser		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.3.	<input type="checkbox"/> Biodiversität		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.4.	<input type="checkbox"/> Luftverschmutzung		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.5.	<input type="checkbox"/> Materialien, Chemikalien und Abfall		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.6.	<input type="checkbox"/> Umweltauswirkungen durch Produktnutzung		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.7.	<input type="checkbox"/> Umweltauswirkungen von Produkten nach Ablauf der Nutzungsdauer ( z. B. Recycling von Produkten)		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.8.	<input type="checkbox"/> Gesundheit und Sicherheit von Kunden		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.9.	<input type="checkbox"/> Förderung des Nachhaltigen Konsums		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.10.	<input type="checkbox"/> Lokale und unfallbedingte Verschmutzung		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.11.	<input type="checkbox"/> Produktverwendung		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.12.	<input type="checkbox"/> Umweltdienstleistungen und Interessenvertretung		
Richtlinien	Umwelt	2.1.1.13.	<input type="checkbox"/> Keine Richtlinien		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.	<b>Indikator: Richtlinien</b>		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.	Hat Ihr Unternehmen eine Richtlinie bezüglich Arbeitspraktiken und Menschenrechte ?		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.1.	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit ( z. B. Management von arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsbezogenen Angelegenheiten)		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.2.	<input type="checkbox"/> Arbeitsbedingungen ( z. B. Löhne und Gehälter, Zusatzleistungen, Arbeitszeiten, Austausch von Informationen und Beteiligung an den Arbeitsbedingungen)		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.3.	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber- Arbeitnehmer- Verhältnis ( z. B. strukturierte Beziehung zu Arbeitnehmervertretungen/Gewerkschaften)		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.4.	<input type="checkbox"/> Karrieremanagement ( z. B. Personalbeschaffung, Personalentwicklung)		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.5.	<input type="checkbox"/> Kinder- und Zwangsarbeit ( z. B. eingegangene Verpflichtungen oder ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung oder Abschaffung von Kinder- und/oder Zwangsarbeit)		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.6.	<input type="checkbox"/> Diversität, Gleichstellung und Inklusion		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.7.	<input type="checkbox"/> Menschenrechte von externen Stakeholdern		
Richtlinien	Arbeit und Menschenrechte	3.1.1.8.	<input type="checkbox"/> Keine Richtlinien		
Richtlinien	Ethik	4.1.	<b>Indikator: Richtlinien</b>		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.	Hat Ihr Unternehmen eine formelle Richtlinie implementiert, die eines der folgenden Themengebiete abdeckt?		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.1.	<input type="checkbox"/> Antikorruption (Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung)		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.2.	<input type="checkbox"/> Interessenkonflikte		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.3.	<input type="checkbox"/> Betrug		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.4.	<input type="checkbox"/> Geldwäsche		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.5.	<input type="checkbox"/> Wettbewerbswidrige Praktiken		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.6.	<input type="checkbox"/> Informationssicherheit		
Richtlinien	Ethik	4.1.1.7.	<input type="checkbox"/> Keine Richtlinie		
Richtlinien	Beschaffung	5.1.	<b>Indikator: Richtlinien</b>		
Richtlinien	Beschaffung	5.1.1.	Hat Ihr Unternehmen eine formale Richtlinie für eines der nachstehenden Themen (bitte wählen Sie aus den verfügbaren Optionen)?		
Richtlinien	Beschaffung	5.1.1.1.	<input type="checkbox"/> Richtlinie zu nachhaltiger Beschaffung bezogen auf Umweltmanagement		
Richtlinien	Beschaffung	5.1.1.2.	<input type="checkbox"/> Richtlinie zu nachhaltiger Beschaffung bezogen auf Arbeits- & Menschenrechte		
Richtlinien	Beschaffung	5.1.1.3.	<input type="checkbox"/> Keine Richtlinien		

# Praxis

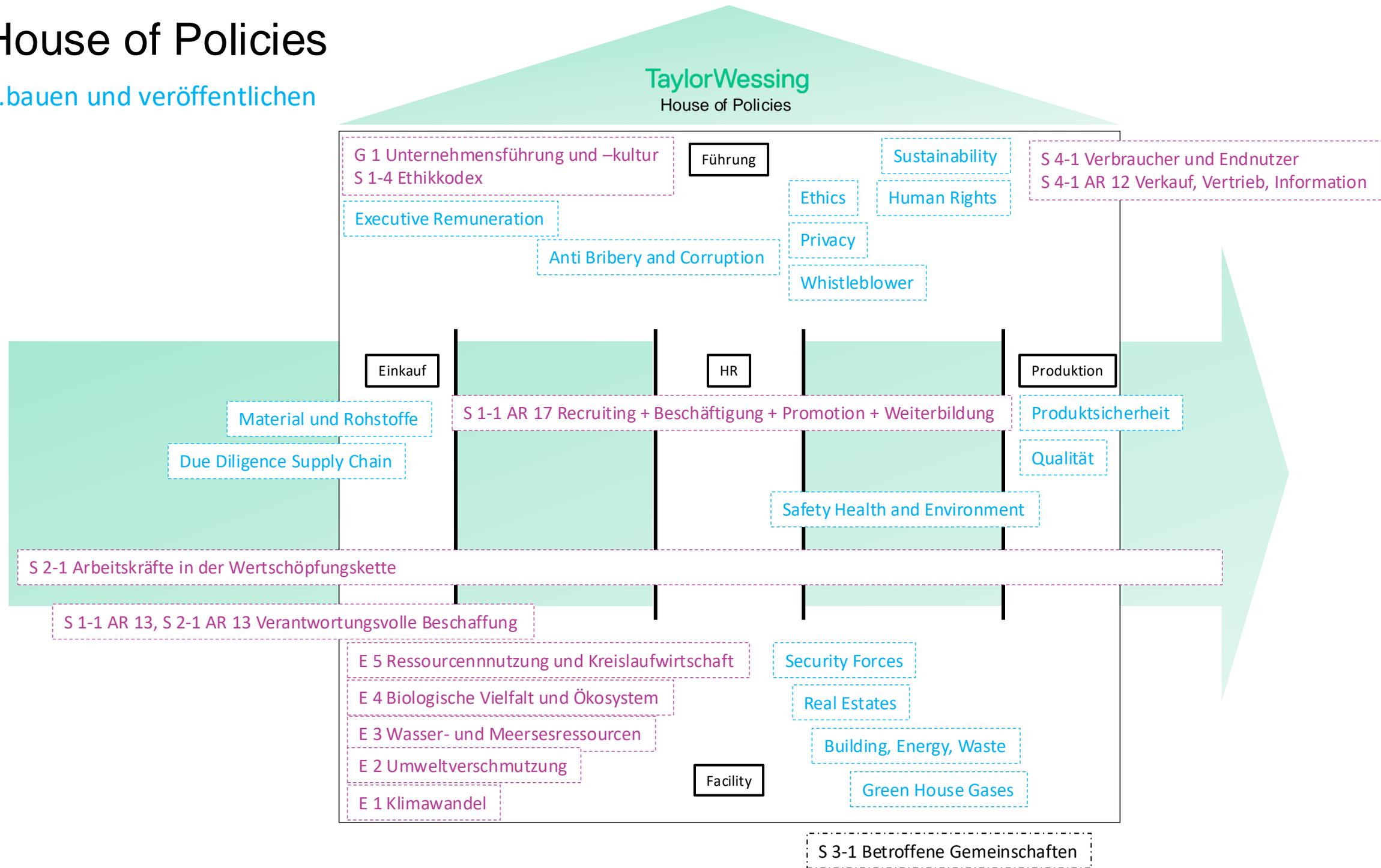
## Beispiele aus der Praxis

- Sustainability policy
- Human rights policy
- Diversity and inclusion policy
- Human resources policy
- Health and safety policy
- Environment policy
- Whistleblower policy
- Supplier policy
- Recruiting policy
- Group learning and development policy
- Employee benefit policy
- Hazardous materials policy
- Waste management policy
- Global citizenship policy
- Responsible sourcing policy
- Building policy
- Energy policy
- Executive remuneration policy
- Greenhouse gases policy
- Battery policy
- Deforestation policy
- Water Policy
- Air Policy
- Ground and Soil Policy
- Conflict minerals policy
- Modern Slavery Act Policy
- Women's Empowerment Policy
- Policy for [Product / Raw Material / \_\_\_\_]
- Policy for occupational health
- Ethics Policy
- Anti-bribery policy
- Anti money laundering policy
- Global job evaluation policy
- Short term incentive policy
- Salary administration policy
- Learning & development policy
- Performance management policy
- Product safety policy
- Security forces policy
- Career policy
- Material Policy
- ...
- Global how to write policies policy

<https://www.lenzing.com/de/lenzing-gruppe/compliance>  
<https://www.adidas-group.com/en/sustainability/transparency/policies>  
<https://www.unilever.com/sustainability/responsible-business/our-policies/>

# House of Policies

...bauen und veröffentlichen



Q & A  
...



# Ihr Experte

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD) sowie BattVO. Martin Rothermel ist *Certified Sustainability Reporting Specialist* und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

## Sprachen:

Deutsch, Englisch

*„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025*

*„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023 - 2025*

*„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021*

*„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021*

*„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500*

*„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“,*

*Kanzleimonitor.de*

*„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020*

*„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“,*

*„Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im*

*internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019*

*„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that "he is certainly someone who doesn't give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019*

*Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018*

*„Sources hail Martin Rothermel for being "extraordinarily creative," adding: "He really never gives up and tries things even in impossible situations." He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018*

*„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017*



## RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY REPORTING SPECIALIST (CSRS)

Partner  
München

+49 89 21038-121

m.rothermel@taylorwessing.com

